

## **Vorlage an den Landrat**

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der  
Pflege (EG BGFAP)**  
2024/246

vom 23. April 2024

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden, kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) soll die Umsetzung des neuen Artikels 117b der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, [SR 101](#)) bzw. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP; [BBI 2022 3205](#)) («Ausbildungsoffensive») gesetzlich verankert und damit eine Umsetzung des Bundesauftrags im Kanton Basel-Landschaft ermöglicht werden.

### Ausgangslage seitens Bund

Zur Umsetzung des Verfassungsartikels verabschiedete das Bundesparlament im Dezember 2022 in einer ersten Etappe das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (BGFAP). Das Gesetz soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten und während acht Jahren gelten. Die entsprechenden Verordnungsentwürfe des Bundes waren ab dem 23. August 2023 in der Vernehmlassung.<sup>1</sup> Die definitiven Verordnungstexte hat der Bund für Ende Mai 2024 in Aussicht gestellt. Entsprechend kann auch erst danach der definitive Verordnungsentwurf für den Kanton Basel-Landschaft erstellt werden.

Gemäss den heute schon bekannten Bundesbestimmungen beteiligt sich der Bund an der Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung von Pflegefachkräften auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule; HF und Fachhochschule; FH) bis Juni 2032 mit maximal der Hälfte der Beiträge für die Aufwendungen, welche die Kantone für die Erfüllung dieser Aufgabe einsetzen. Für die Umsetzung des Bundesvorhabens stehen schweizweit über die Laufzeit von acht Jahren beim Bund maximal 500 Millionen Franken zur Verfügung.

### Bikantonaler Projektaufbau/ abgestimmte geplante Förderung / Rolle Gemeinden in BL

Das Thema «Ausbildungsoffensive» wird in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt innerhalb eines gemeinsamen Projektes der beteiligten Gesundheits- und Bildungsdirektionen, bzw. -departemente bearbeitet<sup>2</sup>. Dies ist möglich, weil im Abgleich mit der Finanz- und Kirchendirektion die Gemeinden, welche im Kanton Basel-Landschaft Trägerinnen der Aufgaben im Langzeitbereich sind, aufgrund des grossen zeitlichen Drucks und der bikantonalen Abstimmung im gemeinsamen Gesundheitsraum, GGR, erst mit zeitlicher Verzögerung zur (Mit-)Finanzierung herangezogen werden. Die Finanz- und Kirchendirektion wird die (Mit-)Finanzierung durch die Gemeinden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz im Rahmen eines VAGS-Projektes regeln. Bis dahin geht der Kanton für die Gemeinden ohne Präjudiz in die Vorleistung.

### Drei Handlungsfelder

Das gemeinsame Projekt umfasst drei Handlungsfelder:

- Beitrag für die praktische Ausbildung im Tertiärbereich für HF- und FH –Studierende sowie im Bereich der Berufsbildung für Auszubildende im Bereich Fachmann/-frau Gesundheit (FAGE) mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) in den Gesundheitsbetrieben zur Sicherung und Förderung von Praktikumsplätzen mit Bundes- und Kantonsmitteln (Objektfinanzierung).**

Um die Kosten der Ausbildung für die Betriebe abzumildern und damit einen Anreiz für zusätzliche Ausbildungsplätze zu setzen, sieht der Kanton Leistungen an Leistungserbringende vor. Damit die Ausbildungsoffensive erfolgreich ist, braucht es nach Ansicht des Regierungsrates

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>.

<sup>2</sup> RRB Nr. 2023-73 vom 17. Januar 2023

neben der Objektfinanzierung für Praktikumsplätze auf Stufe HF/FH auch einen Anreiz für die Erhöhung der Ausbildungsplätze für die Berufslehre Fachfrauen/Fachmännern Gesundheit (dreijährige Berufslehre mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis). Der Kanton sieht die von der GDK<sup>3</sup> empfohlenen Leistungen vor:

HF (pro Praktikumswoche)	CHF 300.–
FH (pro Praktikumswoche)	CHF 300.–
FAGE (Abgeltung pro Jahr)	CHF 1'800.–

Für die Praktikumsentschädigung HF/FH und zusätzlich FAGE sind im AFP des Kantons netto 1,3 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen (nach Abzug der maximal 50 Prozent Bundesbeteiligung auf Stufe HF/FH).

## 2. Beiträge an kantonale Höhere Fachschulen (Objektfinanzierung)

Das Bundesgesetz sieht eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl HF-Ausbildungsabschlüsse in der Pflege vor. Die Kantone sollen hierfür Beiträge an entsprechende Projekte der Höheren Fachschulen entrichten. Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Bund kann sich mit maximal der Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben, beteiligen.

Für die Abwicklung der Ausbildungsbeiträge sowie für die Projekte an der höheren Fachschule (BzG)<sup>4</sup> werden bei der BKSD für die ganzen 8 Jahre etwa zusätzliche 2,16 Millionen Franken anfallen.

## 3. Beitrag an HF- und FH-Studierende zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung (Subjektfinanzierung)

Damit soll die Anzahl von HF- und FH-Studierenden erhöht und die Ausbildung für Quereinsteigende ermöglicht werden. Vorgesehen sind Zuschüsse an Studierende, welche bei Ausbildungsbeginn das 25. Lebensjahr vollendet haben und/oder elterliche Unterstützungspflichten wahrzunehmen haben und/oder eine erste abgeschlossene, berufsbegleitende Ausbildung sowie zwei Jahre Erwerbstätigkeit nachweisen können.

Als Ausbildungsbeiträge HF/FH für Studierende sind im AFP des Kantons netto 0,97 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen (nach Abzug der maximal 50 Prozent Bundesbeteiligung).

## Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft für die Periode 1.7.2024 – 1.7.2032 (erste Schätzungen)

Die gesamten finanziellen Auswirkungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die finanziellen Mittel wurden aufgrund der vorhandenen Plandaten und den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffend die Höhe an Praktikumsbeiträgen und Beiträgen an Studierende im AFP 2024–2027 bzw. im AFP 2025–2028 eingestellt.

Leistung	Jährliche Kosten in Mio. CHF brutto	Jährliche Kosten in Mio. CHF netto, d.h. abzgl. Bundesbeiträge
1. Beitrag an Leistungserbringende im Tertiärbereich für HF-/FH-Studierende und FAGE-Auszubildende (Objektfinanzierung).	2,53	1,30

<sup>3</sup> Gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

<sup>4</sup> Dabei handelt es sich um Projekte die dazu beitragen sollen, die Studentenzahl zu erhöhen und die Studienabbrüche zu verringern (z.Z. wird beim Obsan mit einer Abbruchquote von 15% gerechnet). Beispiele für Projekte sind: Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF, vorbereitende Kursangebote und spezielle Programme, die den Einstieg in die Ausbildung und die Absolvierung der Ausbildung erleichtern sowie vertiefte Koordination zwischen den Lernbereichen Schule und Praxis.

2. Beiträge an die höheren Fachschulen <sup>5</sup>	0,43	0,27
3. Beitrag an HF- und FH-Studierende zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung (Subjektfinanzierung)	1,94	0,97
<b>Total</b>	<b>4.90</b>	<b>2.54</b>

Das Bundesgesetz sieht eine Laufzeit von acht Jahren vor, beginnend ab dem 1. Juli 2024. Die konkreten Förderbeiträge finden auf Verordnungsebene ihren Niederschlag. Eine präzise Abbildung der zu erwartenden Kosten wird im Verlauf der Umsetzung erfolgen und dem Landrat mit separater Vorlage und auf Basis der entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundes (vom Bund für Ende Mai 2024 in Aussicht gestellt) sowie des Kantons zur Ausgabenbewilligung unterbreitet.

Ob und in welcher Form die neu zu installierenden Abläufe in den drei Handlungsfeldern (praktische Ausbildungsleistungen, Zuschüsse HF sowie Ausbildungsbeiträge) sowie die damit zusammenhängenden Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt bzw. angepasst werden, kann erst entschieden werden, wenn nach einigen Jahren die Ergebnisse der Zwischenevaluation und die aktualisierte Bedarfsplanung vorliegen.

### **Ergebnis der externen Vernehmlassung**

Die Vorlage, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP), war vom 24. Oktober 2023 bis Ende Januar 2024 in einer dreimonatigen externen Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die Einwohnergemeinden, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, VBLG, die Baselbieter Versorgungsregionen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), Fach- und Berufsverbände sowie die von der Vorlage betroffenen Ausbildungsstätten. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, welche von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ausgewertet wurden. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich grundsätzlich alle positiv zur Vorlage geäußert, zum Teil wurden zusätzliche Anträge formuliert. Alle eingegangenen Anträge wurden geprüft und kommentiert (vgl. Kapitel 2.12.5 und Detailbetrachtung im Anhang).

Aufgrund der Vernehmlassungsauswertung werden dem Landrat keine von der Vernehmlassungsvorlage abweichenden gesetzlichen Anpassungen vorgeschlagen. Einige der formulierten Anträge betreffen die Verordnungsebene und sollen dort aufgenommen werden. Insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ersatzzahlung auf Verordnungsebene wird die VGD mit den Verbänden die dazu notwendige Auslegeordnung machen.

### **Fahrplan**

Mit dem vorliegenden kantonalen EG BGFAP wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der in der Bundesverfassung vorgesehenen «Ausbildungsoffensive» im Kanton Basel-Landschaft geschaffen. Diese soll z.B. gemeinsam mit den Bundesregelungen auf Mitte 2024 in Kraft treten. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die Verordnungsbestimmungen im Kanton Basel-Landschaft möglichst per 1. September 2024 – nach Vorliegen einer Ausgabenbewilligung durch den Landrat – zum Beginn des neuen Studienjahres in Kraft treten können.

---

<sup>5</sup> Dieser Beitrag wurde bei der **BKSD** im AFP 2025-2027 eingestellt.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

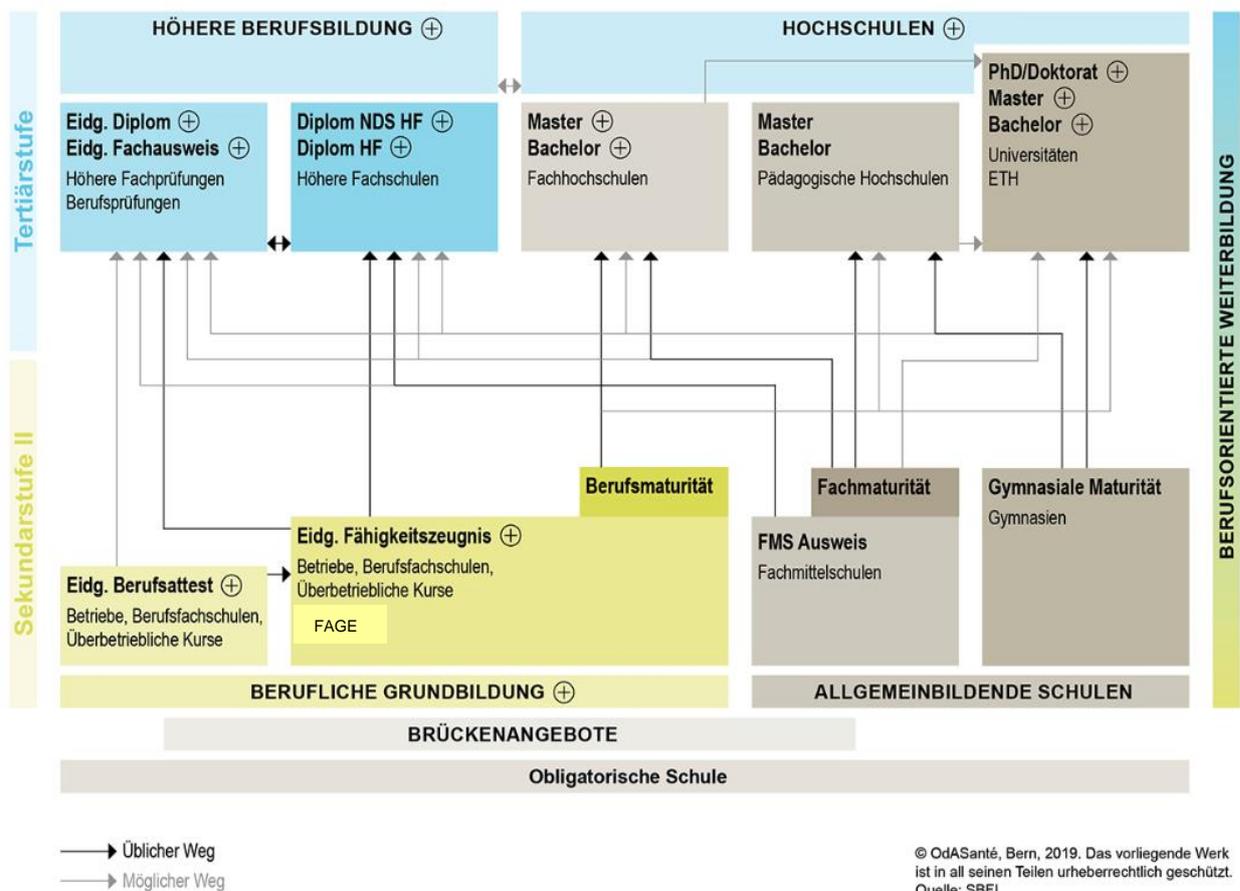
1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	5
2.	Bericht .....	6
2.1.	Einleitende Bemerkungen «Gesundheitsberufe»	6
2.1.1.	<i>Pflegeberufe der Sekundarstufe II</i>	6
2.1.2.	<i>Pflegeberufe der Tertiärstufe</i>	6
2.1.3.	<i>Ausbildungsstandort für Gesundheitsberufe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt</i>	7
2.1.4.	<i>Bedarf an Pflegefachpersonal schweizweit und im Kanton Basel-Landschaft</i>	7
2.1.5.	<i>Bisherige Förderung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen</i>	8
2.2.	Ziel der Vorlage	8
2.3.	Ausgangslage	9
2.3.1.	<i>Umsetzung der nationalen Pflegeinitiative auf Bundesebenen und kantonale Besonderheit</i>	9
2.3.2.	<i>Umsetzung des Pflegeartikels: Auswirkungen auf die Kantone</i>	9
2.4.	Bikantonale Abstimmung in der Umsetzung des Pflegeartikels	11
2.5.	Gewählte Massnahmen	11
2.5.1.	<i>Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung an Leistungserbringende (Objektfinanzierung)</i>	11
2.5.2.	<i>Beiträge an kantonale Höhere Fachschulen (Objektfinanzierung)</i>	11
2.5.3.	<i>Beiträge an Auszubildende (Subjektfinanzierung)</i>	12
2.5.4.	<i>Bedarfsplanung</i>	12
2.5.5.	<i>Wirkungs- und Zweckmässigkeitsprüfung</i>	13
2.6.	Erläuterungen zum EG BGFAP im Einzelnen	13
2.6.1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	13
2.6.2.	<i>Erlassform</i>	14
2.6.3.	<i>Erläuterung zu den einzelnen Gesetzesartikeln</i>	14
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	24
2.8.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	25
2.9.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	25
2.10.	Finanzielle Auswirkungen	25
<b>2.11.</b>	<b>Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>2.12.</b>	<b>Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)</b>	26
2.13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	26
2.13.1.	<i>Generelle Bemerkungen</i>	26
2.13.2.	<i>Politische Parteien</i>	27
2.13.3.	<i>Gemeinden</i>	28
2.13.4.	<i>Verbände und Berufsorganisationen</i>	30
2.13.5.	<i>Vernehmlassungsbeiträge zu einzelnen Aspekten oder Paragraphen</i>	32
2.13.6.	<i>Gesetzesänderung nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens</i>	32
<b>3.</b>	<b>Anträge .....</b>	<b>32</b>

3.1.	Beschlüsse	32
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	32
4.	Anhang .....	33

## 2. Bericht

### 2.1. Einleitende Bemerkungen «Gesundheitsberufe»

Die Gesundheitsberufe sind seit dem 1. Januar 2004 Teil der Bildungssystematik des Bundes. Die Ausbildungen der Pflege- und Betreuungsberufe sind auf verschiedenen Bildungsstufen angesiedelt. Die im Zusammenhang mit der aktuellen Vorlage für die Pflege und Betreuung wichtigsten Ausbildungsabschlüsse werden nachfolgend dargestellt:



#### 2.1.1. Pflegeberufe der Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II bestehen im Pflegebereich eine dreijährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachfrau/-mann Gesundheit (FAGE) EFZ) und eine zweijährige Berufslehre mit Berufsattest (Assistenz Gesundheit und Soziales (EBA)). Parallel oder nach der EFZ-Ausbildung kann die Berufsmaturität absolviert werden, welche die Zulassung zur Fachhochschule sichert.

#### 2.1.2. Pflegeberufe der Tertiärstufe

Auf Tertiärstufe gibt es für Pflegefachpersonal derzeit folgende vier Bildungsgänge:

- Berufsbildung an einer Höheren Fachschule mit Abschluss diplomierte Pflegefachperson (HF) (Tertiärstufe B)

- Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis als Fachperson Langzeitpflege und -betreuung (Tertiärstufe B)
- Ausbildung an einer Fachhochschule mit Abschluss Bachelor of Science FH in Pflege sowie mit Abschluss Master of Science FH in Pflege (FH) (Tertiärstufe A)
- Ausbildung an einer universitären Hochschule mit Abschluss als Master of Science in Pflege UH (Tertiärstufe A)

### 2.1.3. Ausbildungsstandort für Gesundheitsberufe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

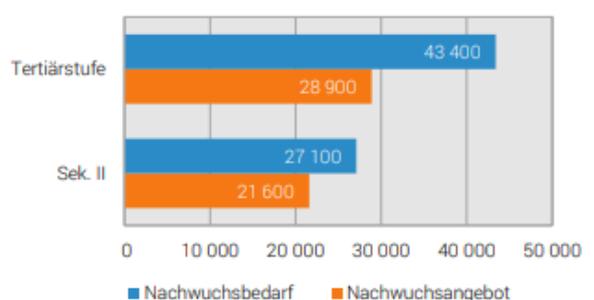
Die beiden Kantone schlossen 2005 den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe (Vertrag Gesundheitsberufe<sup>6</sup>) ab. Dieser legt unter anderem die Standorte je Bildungsgang fest:

- auf der Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit des Kantons Baselland (BfG) in Münchenstein;
- auf der Tertiärstufe B das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) in Münchenstein;
- auf Tertiärstufe A teilweise die Berner Fachhochschule in Rahmen einer Kooperation mit dem BZG, auch in Münchenstein.

Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben zusammen mit der OdA Gesundheit beider Basel (ODA GbB)<sup>7</sup> den neuen [«Campus Bildung Gesundheit»](#) im [Spengler Park in Münchenstein](#) geschaffen. Die Berufsausbildungen werden dort unter einem Dach angeboten. Der Campus Bildung Gesundheit wurde am 8. September 2023 eröffnet.

### 2.1.4. Bedarf an Pflegefachpersonal schweizweit und im Kanton Basel-Landschaft

Die Zahl der Ausbildungsabschlüsse im Pflegebereich steigt stetig, befindet sich aber immer noch auf einem gegenüber dem Bedarf ungenügenden Niveau. Gemäss dem Referenzszenario im Prognosemodell des OBSAN<sup>8</sup> im nationalen Versorgungsbericht 03/2021<sup>9</sup> *«lassen sich für den Zeitraum 2021–2029 mit dem verfügbaren Nachwuchs 67% des Bedarfs an Pflegefachpersonen der Tertiärstufe (Nachwuchsangebot: 28'900 Personen; Nachwuchsbedarf: 43'400 Personen) und 80% des Bedarfs an Personal der Sekundarstufe I (Nachwuchsangebot: 21'600 Personen; Nachwuchsbedarf: 27'100 Personen) decken»:*



Quelle: Prognosemodell Obsan

© Obsan 2021

In den beiden Kantonen haben im Jahr 2022: 567 Personen den Studiengang HF-Pflege sowie 93 jenen der FH am BZG abgeschlossen. Für

<sup>6</sup> [Vertrag Gesundheitsberufe SGS 687.14](#)

<sup>7</sup> OdA GbB: Organisation der Arbeit, Gesundheit beider Basel. Die OdA GbB ist Branchenverband und Kompetenzzentrum für die Berufsbildung im Gesundheitswesen.

<sup>8</sup> Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium, <https://www.obsan.admin.ch/de>.

<sup>9</sup> [https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2021-10/Obsan\\_03\\_2021\\_BERICHT\\_0.pdf](https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2021-10/Obsan_03_2021_BERICHT_0.pdf)

2027 wird ein Bedarf von 674 (HF) resp. 150 (FH) ausgewiesen.

Gleichzeitig haben 1'145 Lernende die FAGE-Ausbildung absolviert. Per 2027 wird von einem Bedarf im Bereich FAGE von 1'560 Lernenden ausgegangen.

#### 2.1.5. Bisherige Förderung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen

Der Kanton Basel-Landschaft hat, teilweise in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt, bereits Fördermassnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen umgesetzt:

Was	Beschreibung
Teilzeitausbildung HF (BZG)	Angebot für Personen, welche ihre Ausbildung im Teilzeitpensum absolvieren wollen. Zielgruppe: Studierende mit familiärer Verpflichtung.
Berufsabschluss für Erwachsene FAGE	Bereiten sich strukturiert auf das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) vor. Bedingung: 5 Jahre Berufserfahrung, davon 2 Jahre einschlägig.
Training-Transfer Praxis (TT)	Transferteil der Ausbildung HF – Pflege. Wäre organisatorisch wie finanziell Sache der Praktikumseinrichtungen. Die Organisation und Finanzierung übernehmen in beiden Kantonen aber die Bildungsdirektionen.
Zubringersystem FMS und FAGE	Das BZG unterstützt Schülerinnen und Schüler der FMS im 4. Jahr bei der Erarbeitung der Fachmaturitätsarbeit mit dem Ziel, die Nähe zur HF und FH Pflege für diese Arbeit zu nutzen und indirekt Schülerinnen und Schüler zur Absolvierung eine HF oder FH Pflege zu motivieren. Ein FAGE EFZ berechtigt zur Anrechnung von einem Jahr Studienzeit HF.
Berechnung der Ausbildungspotentiale	Die geforderte Berechnung der Ausbildungspotentiale für die Einrichtungen besteht in beiden Kantonen bereits und wird von der OdA Gesundheit beider Basel zusammen mit der Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler (VNS), CURAVIVA BL und BS sowie dem Spitexverband Baselland und Spitex Basel realisiert (Ausnahme: Spitex ohne Leistungsauftrag).
Nachwuchswerbung für die Gesundheitsfachberufe	Die OdA Gesundheit beider Basel ist im Rahmen der OdA Santé und explizit mit dem Erlebnisparcours Gesundheitsberufe BL/BS aktiv in der Nachwuchswerbung. Zudem hat auch das BZG BS ein Marketingkonzept für die HF-Berufe.
Sanierung Bildungszentrum Campus Bildung Gesundheit	Mit dem Campus Bildung Gesundheit werden drei Ziele zukunftsweisend realisiert: Kapazität schaffen für den zukünftigen Bedarf. Zusammenarbeit mit allen Laufbahnpartnern der Pflegeberufe von der Attest-Ausbildung bis zum Bachelor Pflege FH optimal fördern. Synergien-Nutzung in allen Bereichen.
Förderung der Wiedereinstiegskurse	Mit Bundesmitteln werden in Form von Leistungsaufträgen Kurse finanziell von beiden Kantonen beim Anbieter SBK BSBL und St. Claraspital unterstützt.

#### 2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Schaffung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der bestehenden Bundesvorgaben zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden die diesbezüglichen Arbeiten innerhalb eines gemeinsamen, bikantonalen Projektes vorgenommen.

### 2.3. Ausgangslage

#### 2.3.1. Umsetzung der nationalen Pflegeinitiative auf Bundesebenen und kantonale Besonderheit

Der SBK<sup>10</sup> initiierte am 7. November 2017 die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Diese wurde am 28. November 2021 mit 61 Prozent vom Stimmvolk und – mit einer Ausnahme – von allen Ständen angenommen ([BBI 2022 894](#)). Der Kanton Basel-Landschaft nahm die Pflegeinitiative mit 62 Prozent an.

Der Bundesrat beschloss am 12. Januar 2022 die Verfassungsbestimmungen in zwei Etappen umzusetzen:

- Die **erste Etappe** nimmt die bereits im indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative enthaltenen Elemente auf. Sie beinhaltet im Wesentlichen die sogenannte Ausbildungsoffensive, mit der die Ausbildung der Pflegefachpersonen in den höheren Fachschulen (HF) und den Fachhochschulen (FH) gefördert werden soll.
- In einer zweiten Etappe sollen die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und die angemessene **Abgeltung der Pflegeleistungen** angegangen werden. Dieses Thema soll in separaten Bestimmungen aufgenommen werden, die voraussichtlich im 2027 in Kraft treten.

Der Fokus auf die Bildungsabschlüsse der Tertiärstufe wird vom Bund damit begründet, dass die Zahl der pro Jahr erreichten HF- und FH-Abschlüsse stark unter dem geschätzten Nachwuchsbedarf für 2029 liegt. Durch die Alterung der Bevölkerung und der daraus resultierenden zunehmenden Komplexität der Versorgung wird zudem erwartet, dass der Bedarf an diesen Pflegekräften zunehmen wird ([BBI 2022 1498, S 42](#)).

Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ (FAGE) sind jedoch ebenso unentbehrlich für die Pflege, vor allem im Bereich der Langzeitpflege. Zudem schliessen im Kanton Basel-Landschaft gemäss Schätzungen der OdA Gesundheit beider Basel 65 % der FAGE-Absolventinnen und -Absolventen ein Studium HF oder FH an ihre Lehre an. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sehen daher über die im Bundesrecht vorgesehenen Beiträge hinaus, auch eine Mitfinanzierung der praktischen Ausbildungsleistung für die FAGE vor.

#### 2.3.2. Umsetzung des Pflegeartikels: Auswirkungen auf die Kantone

Zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive verabschiedete der Bundesrat am 25. Mai 2022 die Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ([BBI 2022 1498](#)) (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, BGFAP).

In der ersten Etappe weist der Bund den Kantonen folgende neuen Aufgaben zu:

---

<sup>10</sup> Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Aufgabe	Erläuterung
Bedarfsplanung Art. 2 BGFAP	Die Kantone legen den Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen für Pflegefachpersonen (HF & FH) fest. Dies unter Berücksichtigung der kantonalen Versorgungsplanung sowie der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze.
Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten Art. 3 BGFAP	Die Kantone legen die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten. Kriterien dabei sind insbesondere die Anzahl Mitarbeitende, die Struktur und das Leistungsangebot der entsprechenden Einrichtung bzw. Organisation.
Ausbildungskonzept Art. 4 BGFAP	Akteure, welche eine praktische Ausbildung für Pflegefachpersonen anbieten, müssen ein Ausbildungskonzept erstellen.
Beiträge der Kantone an Akteure der praktischen Ausbildung Art. 5 BGFAP	Die Kantone gewähren den ausbildenden Einrichtungen zweckgebunden Beiträge für deren effektiv erbrachten Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen. Die anrechenbaren Leistungen sind unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten der jeweiligen Einrichtung zu bestimmen.  Die Beiträge betragen mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten (interkantonale Empfehlungen).
Einführung eines neuen Leistungserbringers Art. 35 Abs. 2 Bst d <sup>bis</sup> <u>KVG</u> , <u>SR 832.10</u>	Es handelt sich um Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen. <sup>11</sup>
Leistungsaufträge an Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen Art. 38 Abs. 2 KVG i.V. Art. 35 Abs. 2 Bst. d <sup>bis</sup> KVG	Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen im kantonalen Leistungsauftrag, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind.
Leistungsaufträge an Spitäler und Pflegeheime Art. 39 Abs. 1 <sup>bis</sup> KVG	Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen im kantonalen Leistungsauftrag, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind.
Beiträge an HF Art. 6 BGFAP	Die Kantone gewähren den HF-Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege. Dabei ist die Bedarfsplanung zu berücksichtigen und der Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe festzulegen.
Ausbildungsbeiträge Art.7 BGFAP	Die Kantone gewähren Pflegefachpersonen in Ausbildung mit Wohnsitz im Baselland oder entsprechendem Anknüpfungspunkt an den Kanton (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, damit diese ihre Ausbildung in Pflege HF oder FH absolvieren können. Die Kantone legen den Umfang der Beiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.

<sup>11</sup> Bis anhin konnte Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen nur auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin zu Lasten der OKP Leistungen erbringen (vgl. Art. 35 Abs. 2 Bst. e KVG).

## 2.4. Bikantonale Abstimmung in der Umsetzung des Pflegeartikels

Eine enge bikantonale Abstimmung in der Umsetzung des Pflegeartikels der Bundesverfassung erschien den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sinnvoll. Im September 2022 wurde daher ein entsprechend bikantonales Projekt lanciert.

Das Umsetzungsprojekt gliedert sich grob in zwei Teile:

- Im ersten Teil stehen die Erarbeitung der gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen auf Ebene Kanton zur Umsetzung der Etappe «Ausbildungsoffensive» im Zentrum. Dies erfolgt unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis (z. B. Verbände der Spitäler, Altersheime und Spitexorganisationen), einzelnen Expertinnen und Experten (z. B. OdA Gesundheit beider Basel) sowie Vertretungen von Berufs- und Fachverbänden (z. B. SBK).
- Parallel werden in einem zweiten Teil für die Etappe «Verbesserung der Arbeits- und Umfeldfaktoren» mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis und Politik Vorschläge weiterbearbeitet werden, welche diesen Aspekten dienen.

## 2.5. Gewählte Massnahmen

Im Einklang mit dem Kanton Basel-Stadt sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, die Forderungen des erwähnten Verfassungsartikels in Bezug auf die Ausbildungsoffensive mit folgenden Massnahmen umzusetzen:

### 2.5.1. Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung an Leistungserbringende (*Objektfinanzierung*)

Während einem dreijährigen Pflegevollzeitstudium an einer höheren Fachschule müssen drei Praktika von jeweils 6 Monaten absolviert werden. Die Praktikumlöhne können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen festlegen. Die Studierenden schliessen mit der Einrichtung einen arbeitsrechtlichen Ausbildungsvertrag ab. Die Einrichtungen schliesst wiederum eine Ausbildungsvereinbarung mit der Schule ab. Dieses System ist im Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine Besonderheit, in den übrigen Kantonen werden die Studierenden meist von den Schulen angestellt.

Um die Kosten der Ausbildung für die Betriebe abzumildern und damit einen Anreiz für zusätzliche Ausbildungsplätze zu setzen, sieht der Kanton z.B. die von der GDK<sup>12</sup> empfohlenen Leistungen an Leistungserbringende vor:

HF (pro Praktikumswoche)	CHF	300.–
FH (pro Praktikumswoche)	CHF	300.–
FAGE (Abgeltung pro Jahr)	CHF	1'800.–

Der Bund beteiligt sich zu maximal 50 Prozent an den Beiträgen der Kantone zur Förderung der HF- und FH-Ausbildung. An die Leistungen zur Ausbildung der FAGE sind keine Bundesbeiträge vorgesehen.

Für die Praktikumsentschädigung HF/FH und zusätzlich FAGE sind im AFP des Kantons netto 1.3 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen.

### 2.5.2. Beiträge an kantonale Höhere Fachschulen (*Objektfinanzierung*)

Für Pflegefachpersonen führt der Kanton Basel-Landschaft die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an der Berufsfachschule Gesundheit (BfG) und der Kanton Basel-Stadt jene auf der Tertiärstufe B am Bildungszentrum Gesundheit (BZG) durch. Dies wurde im Vertrag zwischen den Kanto-

<sup>12</sup> Gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

nen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 16. August 2005 («Vertrag Gesundheitsberufe», SGS 687.14) vereinbart.

Zur Umsetzung von Art. 6 des erwähnten BGFAP sollen die Kantone eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl HF-Ausbildungsabschlüsse in der Pflege fördern. Sie entrichten zu diesem Zweck Beiträge an entsprechende Projekte der Höheren Fachschulen. Details sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Bund kann sich mit maximal der Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben, beteiligen.

Für die Antragsstellung der Projekte ans Staatssekretariat (SBFI) ist das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt als Träger des BZG verantwortlich. Die für die Projekte notwendigen Ressourcen müssten in erster Instanz vom Kanton Basel-Stadt bewilligt und im Rahmen der periodischen Anpassung der Leistungsvereinbarung (LV) zwischen dem Bildungszentrum Gesundheit (BZG) und dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt werden. Grundlage dafür ist der Vertrag Gesundheitsberufe mit Vollkostenabgeltung (Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nicht akademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 16. August 2005).

Für die Abwicklung der Ausbildungsbeiträge sowie für die Projekte an der höheren Fachschule (BzG)<sup>13</sup> werden bei der BKSD für die ganzen acht Jahre etwa zusätzliche 2,16 Millionen Franken anfallen. Diese sind noch nicht in der Bruttobetrachtung des im AFP eingestellten Betrags von 4.47 Millionen Franken p.a. enthalten.

### 2.5.3. Beiträge an Auszubildende (Subjektfinanzierung)

Mit den im Bundesgesetz vorgegebenen Ausbildungsbeiträgen wird eine neue Subjektfinanzierung eingeführt, welche über das bestehende Stipendiensystem hinausgeht (Art. 7 BGFAP). Diese Massnahme ermöglicht insbesondere Quereinsteigenden den Lebensunterhalt während der Ausbildung zu sichern und damit einen Tertiärabschluss in Pflege HF oder FH zu erlangen. Es sollen Personen mobilisiert werden, die sich ein Studium aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Die Ausbildungsbeiträge müssen sich gemäss Bundesgesetz von der Praktikumsvergütung und vom allgemeinen kantonalen Stipendienwesen abgrenzen und werden unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern der Studierenden gewährt. Sie sollen in BL und in BS nicht mit einer Pflicht zur Rückzahlung belegt, sondern subsidiär und komplementär zum Stipendium gewährt werden.

Vorgesehen sind Zuschüsse an Studierende, welche bei Ausbildungsbeginn das 25. Lebensjahr vollendet haben und/oder elterliche Unterstützungspflichten wahrzunehmen haben und/oder eine erste abgeschlossene, berufsbefähigende Ausbildung haben sowie zwei Jahre Erwerbstätigkeit nachweisen können. Die Beitragshöhe beträgt maximal 24'000 Franken pro Studierende und Jahr, inkl. der Bundesbeiträge, aber exklusive allfälliger Pauschalen bei gesetzlicher Betreuungspflicht.

Als Ausbildungsbeiträge HF/FH für Studierende sind im AFP des Kantons netto 0.97 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen.

### 2.5.4. Bedarfsplanung

Die Kantone sollen neu eine Bedarfsplanung einführen, die den Bedarf an Pflegefachpersonal nach Ausbildungsgang<sup>14</sup> abbildet<sup>15</sup>. Sie ist auch die Bemessungsgrundlage für die Bundesbeiträge.

<sup>13</sup> Dabei handelt es sich um Projekte die dazu beitragen sollen, die Studentenzahl zu erhöhen und die Studienabbrüche zu verringern (z.Z. wird beim Obsan mit einer Abbruchsquote von 15% gerechnet). Beispiele für Projekte sind: Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF, vorbereitende Kursangebote und spezielle Programme, die den Einstieg in die Ausbildung und die Absolvierung der Ausbildung erleichtern sowie vertiefte Koordination zwischen den Lernbereichen Schule und Praxis.

<sup>14</sup> Gemäss Bundesgesetz für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann HF/FH.

<sup>15</sup> Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes, Gesamterläuterungen, Entwurf, S. 8.

Das vorgesehene, bikantonale Bedarfsplanungsinstrument soll eine solide Bedarfsanalyse und Prognose für den Kanton als Versorgungs- und Bildungsregion im Pflegebereich darstellen.

#### 2.5.5. Wirkungs- und Zweckmässigkeitsprüfung

Der Bund plant ein flächendeckendes Monitoring einzuführen, welches die Wirkung des Gesetzes auf die Förderung der Berufsausbildung und auf die Berufsverweildauer aufzeigt. Die genauen Eckpfeiler werden im Verlauf des Jahres 2024 bekannt gegeben. Die Kantone sollen jährlich dokumentieren, ob die geplanten Wirkungsziele der Massnahmen erreicht wurden und allenfalls welche weiteren Massnahmen einzuleiten sind, um die gesetzten Ziele in der nächsten Periode zu erreichen. Entsprechende Kontrollmechanismen werden in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam entwickelt.

### **2.6. Erläuterungen zum EG BGFAP im Einzelnen**

#### 2.6.1. Allgemeine Bestimmungen

Verfassungsrechtliche Grundlagen; Ingress

Die Pflege ist Teil der medizinischen Gesundheitsversorgung, die der Bund gemeinsam mit den Kantonen in ausreichender, hoher Qualität der Bevölkerung zugänglich machen muss (Art. 117a BV). Dadurch erhält die Pflege besondere Anerkennung in der Bundesverfassung. Gleichzeitig verpflichtet der Verfassungsartikel den Bund und die Kantone, Massnahmen zur Sicherung des zunehmenden Bedarfs an Pflegepersonal sowie der Ausbildung in diesem Bereich zu ergreifen.

Mit Einführung des BGFAP werden die Kantone gestützt auf Art. 117a, BV verpflichtet, Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a), Beiträge an ihre höheren Fachschulen (HF; Art. 1 Abs. 2 Bst. b) sowie Ausbildungsbeiträge für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH (Art. 1 Abs. 2 Bst. c) zu leisten. Die Beiträge des Bundes werden abhängig von der Höhe der Beiträge der Kantone geleistet und betragen höchstens die Hälfte der Beiträge der Kantone. Soweit kantonale Gelder für die Erfüllung dieser Aufgaben bereit zu stellen sind, bietet das EG BGFAP hierfür die gesetzliche Grundlage im Kanton Basel-Landschaft, die sich ihrerseits direkt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 und Art. 46 der Bundesverfassung abstützen kann.

Mit dem vorliegenden Text wird die gesetzliche Grundlage zur Förderung weiterer Ausbildungen im Bereich der Pflege geschaffen, damit unser Kanton diese gleichermassen unterstützen kann, wie dies das Bundesgesetz für die Ausbildungen in Pflege an einer höheren Fachschule HF und in Pflege an einer Fachhochschule FH vorschreibt. Die hierfür notwendige kantonale Grundlage findet sich in den Paragraphen 97, 98, 100 Abs. 2 und 111 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984. Der Kanton hat diese Verfassungsgrundlagen bereits genutzt, um – unter anderen – entsprechende Ausbildungen in Pflege zu fördern (so zum Beispiel mit dem Vertrag Gesundheitsberufe, SGS 687.14<sup>16</sup>). Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass Ausbildungen auf Stufe Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FAGE EFZ) als «Zubringer» für die höheren Ausbildungen HF und FH gelten. Die Vorlage kann so zusätzlich dazu beitragen, dem Mangel an Pflegefachkräften im Gesundheitswesen entgegen zu wirken.

Das EG BGFAP untersteht dem obligatorischen Referendum, falls der Landrat die Gesetzesvorlage mit weniger als vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder beschliesst (§ 30 Abs. 1 Bst. b KV). Ansonsten untersteht sie gemäss § 31, KV, dem fakultativen Referendum.

---

<sup>16</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe (Vertrag Gesundheitsberufe) vom 18.10.2005; SGS 687.14.

## 2.6.2. Erlassform

Dem Legalitätsprinzip folgend sollen die Vorgaben des Bundesgesetzes im Kanton Basel-Landschaft mit dem «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (EG BGFAP) umgesetzt werden. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll mit Vorteil zeitnah mit dem Bundesgesetz in Kraft treten und während 8 Jahren gültig sein. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten des Gesetzes.

Ob und in welcher Form die neu zu installierenden Abläufe in den drei Handlungsfeldern (praktische Ausbildungsleistungen, Zuschüsse HF sowie Ausbildungsbeiträge) sowie die damit zusammenhängenden Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt bzw. angepasst werden, kann erst entschieden werden, wenn nach einigen Jahren die Ergebnisse der Zwischenevaluation und die aktualisierte Bedarfsplanung vorliegen.

Mit dem EG BGFAP können alle Aspekte im Zusammenhang mit dem BGFAP im gleichen Erlass geregelt und befristet werden. Dies soll die Anwendungsfreundlichkeit erhöhen.

Das Einführungsgesetz ist durch eine Verordnung zu konkretisieren, welche die teilweise technisch geprägten Einzelheiten regeln (§ 15 Abs. 1 EG BGFAP). Diese soll zusammen mit der kantonalen Einführungsgesetzgebung möglichst gleichzeitig mit dem Bundesgesetz in Kraft treten.

## 2.6.3. Erläuterung zu den einzelnen Gesetzesartikeln

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Gegenstand

Mit den Absätzen 1, 2, 5 und 6 wird einerseits auf die Bundesgesetzgebung Bezug genommen, welche die Kantone verpflichtet, die Ausbildungen in Pflege an einer höheren Fachschule HF und in Pflege an einer Fachhochschule FH besonders zu fördern und Beiträge an Institutionen zu leisten, welche praktische Ausbildungsleistungen für diese Berufe erbringen. Abs. 1 nimmt dabei direkten Bezug auf das Bundesgesetz, während Abs. 2 die gemäss Bundesgesetzgebung zwingend zu fördernden Ausbildungsgänge nennt. Abs. 3 nennt zudem den Ausbildungsgang Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FAGE) mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ), mit dem der Kanton eine Grundlage für Ausgaben auch für diese Ausbildung schafft.

Für die Ausbildungen Pflegefachfrau HF/Pflegefachmann HF, Pflegefachfrau FH/Pflegefachmann FH und Fachfrau Gesundheit /Fachmann Gesundheit (FAGE) wird durch das Gesetz somit ein Anspruch auf Förderleistungen geschaffen, dessen Umfang und Höhe vom Regierungsrat zu konkretisieren sein wird (§ 5 Abs. 1 und 2 EG BGFAP). Die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats wird durch die Vorgaben des Bundesrechts und die interkantonalen Empfehlungen eingegrenzt sein (§ 5 Abs. 2 EG BGFAP).

Für weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege wird durch das Gesetz eine Anspruchsgrundlage geschaffen, die einerseits von den Ergebnissen der Bedarfsplanung und andererseits von entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats abhängig gemacht wird (§ 5 Abs. 3 EG BGFAP). Für die Vergabe der Beiträge soll sich der Regierungsrat an den Bestimmungen orientieren, welche für die Ausbildungsgänge Pflegefachfrau HF/Pflegefachmann HF, Pflegefachfrau FH/Pflegefachmann FH gelten. Stellt der Regierungsrat Bedarf zur Förderung von Aus- und Weiterbildungen gemäss § 1 Abs. 4 fest, soll er auch Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln festlegen. Ein Anspruch auf Fördermittel ergibt sich jedoch erst aufgrund eines festgestellten Bedarfs.

Abs. 5 gibt dem Kanton einerseits im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Ausgabenkompetenz für Beiträge an Institutionen, welche praktische Ausbildungsleistungen im Bereich der Pflege erbringen (Art. 5 BGFAP). Die Ausgabenkompetenz wird jedoch durch die Systematik von § 1 des

EG BGFAP erweitert, so dass Beiträge auch für praktische Ausbildungsleistungen für den Ausbildungsgang Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) (Abs. 3 EG BGFAP) und allenfalls weitere Aus- oder Weiterbildungen (z.B. Nachdiplomstudiengänge (NDS) in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege) geleistet werden können (Abs. 4 EG BGFAP). Die Bemessung der Beiträge an praktische Ausbildungsleistungen für Ausbildungen gemäss Abs. 3 und 4 liegt in der alleinigen Kompetenz des Kantons.

Abs. 6 gibt dem Kanton ebenfalls im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Ausgabenkompetenz für Ausbildungsbeiträge (Art. 7 BGFAP). Die Ausgabenkompetenz wird auch hier durch die Systematik von § 1 EG BGFAP erweitert, so dass Ausbildungsbeiträge auch für Personen ermöglicht werden, die den Ausbildungsgang Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ (Abs. 3 EG BGFAP) oder allenfalls weitere Aus- oder Weiterbildungen (Abs. 4 EG BGFAP) absolvieren. Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen gemäss Abs. 3 und 4 liegt ebenfalls in der alleinigen Kompetenz des Kantons.

## 2 Kantonale Bedarfsplanung

### § 2 Kantonale Bedarfsplanung

Um den Bedarf an Pflegefachkräften in den verschiedenen Pflegebereichen festzustellen, führt der Kanton eine Bedarfsplanung im Bereich der Pflege als neues strategisches Planungsinstrument ein. Anhand dieser Bedarfsplanung ist aufzuzeigen, für welche Pflegeberufe in welchem Gesundheitsversorgungsbereich in Zukunft Fachkräfte ausgebildet werden müssen.

Die Bedarfsplanung soll auch als Instrument dienen, um den Erfolg der getroffenen Massnahmen in den verschiedenen Berufsfeldern gemäss diesem Gesetz überprüfen zu können. Die Bedarfsplanung wird sich auf die in Buchstaben a bis c EG BGFAP genannten Berufe konzentrieren, welche in Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; [SR 811.21](#)) und der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ([SR 412.101.220.96](#)) geregelt sind.

Buchstabe d ermöglicht der zuständigen Direktion, die Bedarfsplanung auch auf weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege auszuweiten, um ausgewiesenen Bedarf frühzeitig erkennen und steuern zu können.

### § 3 Ausbildungsverpflichtung

§ 3 Abs. 1 EG BGFAP bestimmt die Einrichtungen des Gesundheitswesens, die verpflichtet sind, Aus- und Weiterbildungsplätze im Bereich der Pflege anzubieten. Mit den Buchstaben a und b verweist der Entwurf auf das Spitalversorgungsgesetz vom 13. September 2018 (§ 3 SpiVG; [SGS 931](#)) und auf das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (§ 5 Abs. 1 APG; [SGS 941](#)). Während mit dem ersten Verweis sämtliche Spitäler des Kantons mit Betriebsbewilligung erfasst werden, werden mit dem zweiten Verweis alle Institutionen erfasst, welche Pflegeleistungen im Rahmen einer Organisation anbieten, wie Pflegeheime, oder Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex). Auch sie müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen. Die Verweise auf das SpiVG und das APG stellen zudem indirekt sicher, dass die betreffenden Institutionen über das erforderliche Fachpersonal für Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege verfügen (§ 3 Abs. 2 Bst. b SpiVG und § 6 Abs. 1 Bst. a APG).

Abs. 2 verpflichtet den Regierungsrat, die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung festzulegen. Der Absatz nimmt Bezug auf Art. 3 BGFAP. Der Regierungsrat wird in der Ausführungsverordnung unter anderen Kriterien die dort bereits erwähnten wie *Anzahl Angestellte pro Institution, die Struktur und das Leistungsangebot der Institution* berücksichtigen. Mit weiteren Kriterien wird der Regierungsrat flexibel auf die Ergebnisse der Bedarfsplanung reagieren können. Während mit der kantonalen Bedarfsplanung (§ 2) einerseits der Ist-Zustand ermittelt wird

und Soll-Werte zu definieren sind, werden die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung so festzulegen sein, dass mit diesen die Ausbildungsverpflichtungen sukzessive erhöht werden können, so dass die Soll-Werte erreicht werden.

Abs. 3 verpflichtet die zuständige Direktion, für jede Einrichtung pro Ausbildungsjahr die zu erbringende Ausbildungsleistung nach Aus- und Weiterbildungsgang festzulegen. Inwiefern Ausbildungsverpflichtungen auch verfügt werden müssen, wird noch zu klären sein; das BGFAP sieht im Anhang jedenfalls Ergänzungen zum Krankenversicherungsgesetz (Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG; SR 832.10) vor, wonach die zu erbringenden Ausbildungsleistungen in Leistungsaufträgen festzulegen sind.

Abs. 4 ermöglicht der zuständigen Verwaltungsorganisation, die Leistungsvereinbarung mit der Einrichtung gemäss Abs. 1 Buchstaben a oder b aufzulösen, wenn diese ihrer Ausbildungsverpflichtung in schwerwiegender Weise nicht nachkommt. Als «schwerwiegend» können Fälle bezeichnet werden, bei denen beispielsweise die Leitung einer ausbildenden Institution offensichtlich keine oder nur ungenügende Anstrengung zeigt, die vereinbarte Zahl an Ausbildungsplätzen einzurichten oder wenn die Ausbildungsverpflichtung in unterdurchschnittlicher Qualität erfüllt wird. Was als «schwerwiegend» zu bezeichnen ist, wird im Einzelfall konkret zu umschreiben sein. Grundsätzlich wird mit dem EG BGFAP beabsichtigt, die Anreize zur Anhebung der Ausbildungskapazitäten über Ersatzzahlungen zu steuern (hierzu § 6 nachstehend). Abs. 4 soll jedoch der zuständigen Verwaltungsorganisation ermöglichen, die Leistungsvereinbarung aufzulösen, wenn offensichtlich wird, dass sich die Kooperation mit der verpflichteten Einrichtung zur Umsetzung der Ausbildungsinitiative über die abgeschlossene Leistungsvereinbarung als unwirksam erweist.

Für die Auflösung der Leistungsvereinbarung ist die zuständige Direktion (§ 18 SpiVG) beziehungsweise die zuständige Versorgungsregion (§ 21 Abs. 1 APG) oder die zuständige Gemeinde (§ 21 Abs. 2 APG) verantwortlich; dieselbe Verwaltungsorganisation also, welche die Leistungsvereinbarung abschliesst.

Wird die Leistungsvereinbarung aufgelöst, so muss die zuständige Direktion über die weitere Verpflichtung zur Leistung von Ersatzzahlungen gemäss § 6 entscheiden. Ziel der Bestimmung ist, dass eine Einrichtung, welche grundsätzlich zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen über eine Leistungsvereinbarung verpflichtet worden ist, sich nicht ohne weiteres durch Nicht- oder Schlechterfüllung der Ausbildungsverpflichtung ihrem Auftrag entziehen kann; in diesen Fällen soll die zuständige Direktion die Ausbildungsverpflichtung durch Ersatzzahlungen gemäss § 6 ersetzen, auch wenn die Ausbildungsverpflichtung durch Auflösung der Leistungsvereinbarung entfällt. Damit soll die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen mit andern Einrichtungen nach Auflösung der Leistungsvereinbarung hergestellt werden, welche anstelle der Ausbildungsverpflichtung eine Ersatzzahlung in der Leistungsvereinbarung festgelegt haben.

#### § 4 Ausbildungskonzept

Die Bestimmung bezieht sich auf Art. 4 BGFAP. Mit dem Ausbildungskonzept soll der Rahmen abgesteckt werden, in dem die praktische Ausbildung stattfindet. Es dient in der Praxis vor allem den an der Ausbildung der Pflegepersonen beteiligten Personen als Orientierungshilfe. Das Ausbildungskonzept ist Teil der Ausbildungsverpflichtung. Es dient zudem als Controlling-Instrument.

Bevor das Ausbildungskonzept der zuständigen Direktion eingereicht werden kann, muss dieses vorgängig von der betrieblichen Abteilung Bildung der zuständigen Bildungseinrichtung geprüft und bewilligt werden (Abs. 1 zweiter Satz). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das betriebliche Ausbildungskonzept den Anforderungen des Bildungsgangs entspricht. Die Grundlage für die Ausbildungskonzepte bieten die Rahmenvorgaben für die Studiengänge Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann auf Stufe HF und FH (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und die Berechnung des Ausbildungsbedarfs des Kantons). Mit der Freigabe des Ausbildungskonzeptes durch die

zuständige Bildungseinrichtung sind diese Einrichtungen berechtigt, die praktische Ausbildung anzubieten und Beiträge vom Kanton für ihre betriebliche Leistung zu erhalten.

Das Bundesrecht gibt keine abschliessenden Kriterien für das Ausbildungskonzept vor. Mindestens der Rahmen, in dem die praktische Ausbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (Art. 4 Abs. 2 BGFAP) muss im Konzept enthalten sein. Weitere Angaben (vorhandene personelle Ressourcen und Kompetenzen für die erforderliche praktische Ausbildungsbegleitung, Infrastruktur, Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Ausbildung sowie die Ziele und Schwerpunkte des praktischen Einsatzes) werden im Verordnungsrecht festzulegen sein. Gemäss Vorgaben des BGFAP müssen mit dem Ausbildungskonzept die errechneten Ausbildungskapazitäten eingehalten werden können. Bestehen Abweichungen von den errechneten Ausbildungskapazitäten, müssen sie von der Einrichtung ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 3 BGFAP; BBI 2022 1498, S. 20).

## § 5 Beiträge an die praktische Ausbildung

Mit § 5 Abs. 1 werden grundsätzlich Ansprüche auf Förderleistungen für die Ausbildungen der Ausbildungsgänge Pflegefachfrau HF/Pflegefachmann HF, Pflegefachfrau FH/Pflegefachmann FH und Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) eingeräumt. Für weitere Aus- und Weiterbildungen gemäss § 1 Abs. 4 besteht somit kein Anspruch, es sei denn, die Bedarfsplanung (§ 2) der zuständigen Direktion ergibt einen entsprechenden Bedarf und der Regierungsrat sieht hierfür entsprechende Förderleistungen vor.

Die befristete achtjährige, ausschliesslich kantonale zu finanzierende Unterstützung für den Bildungsgang Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) rechtfertigt sich, weil dieser heute bereits die Bildungsbasis für ca. 65 % der Auszubildenden des Bildungsgangs Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF darstellt. Mit dem Beitrag soll vor allem in Institutionen der Langzeitpflege ein Anreiz für die Ausbildung einer genügend hohen Anzahl Fachpersonen FAGE gefördert werden.

Mit Abs. 2 wird der Regierungsrat verpflichtet, die Höhe der Beiträge gestützt auf die Vorgaben des Bundesrechts und der interkantonalen Empfehlungen festzulegen. Während das Bundesrecht Vorgaben für die Ausbildungsgänge Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF bzw. Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH vorsieht (Art. 5 Abs. 2 und 3 BGFAP), wird der Regierungsrat zusätzlich kantonale Vorgaben für den Bildungsgang Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) für die Berechnung der Höhe der Beiträge in der Verordnung festlegen. Diese Beiträge könnten gesamthaft tiefer ausfallen, weil für diesen Bildungsgang keine Beiträge des Bundes vorgesehen sind. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge unterschiedliche Ansätze und Berechnungsmethoden festzulegen.

Abs. 3 ermöglicht dem Regierungsrat, in der Verordnung für weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege (§ 1 Abs. 4) z.B. NDS oder Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA) Beiträge für effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen festzulegen. Die zuständige Direktion wird anhand dieser Vorgaben Ausbildungsbeiträge vergeben können, wenn sie anhand der Bedarfsplanung (§ 2) einen Bedarf nachweisen kann.

Abs. 4 ermöglicht dem Regierungsrat, die Qualität der praktischen Ausbildung zu fördern, indem er zweckdienliche Massnahmen der Einrichtungen gemäss (§ 3 Abs. 1) finanziell unterstützt. Mit diesen Fördermitteln kann beispielsweise qualitativ koordinierende personelle Unterstützung für Einrichtungen der Pflege mitfinanziert werden, welche ansonsten nicht imstande wären, Ausbildungsplätze für Bildungsgänge gemäss Abs. 1 und Abs. 3 in ausreichender Qualität anzubieten.

Die Beiträge für die praktische Ausbildungsleistung werden anhand der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung je Bildungsgang von der zuständigen Direktion entrichtet (Abs. 5). Dies erfordert ein Controlling der zuständigen Direktion über die in den Einrichtungen tatsächlich umgesetzten Ausbildungsziele.

Die Beiträge sind von den Einrichtungen zweckgebunden zu verwenden (Abs. 6).

## § 6 Ersatzzahlung

Mit Abs. 1 wird der Regierungsrat ermächtigt, eine Ersatzzahlung vorzusehen, wenn eine Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllt: Liegt die Ausbildungsverpflichtung, welche die zuständige Direktion für eine Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 berechnet und im Leistungsauftrag auferlegt oder verfügt hat (Soll-Wert), nach Abschluss des Ausbildungsjahrs über der effektiv erbrachten praktischen Ausbildungsleistung (Ist Wert), so wird diese Einrichtung ersatzpflichtig, wenn der Regierungsrat Ersatzzahlungen in der Verordnung festgelegt hat. Der Regierungsrat soll auf diese Weise die Einrichtungen dazu bewegen können, ihrer Ausbildungsverpflichtung nachzukommen.

Abs. 2 begrenzt die allfällig vom Regierungsrat festzulegenden Ersatzzahlungen auf das Dreifache des Beitrags an die praktische Ausbildungsleistung, die der Kanton bei Erfüllung hätte leisten müssen. Die maximale Höhe einer Ersatzzahlung wird sich somit indirekt ebenfalls nach den Vorgaben des Bundesrechts und den interkantonalen Empfehlungen (voraussichtlich insbesondere den Empfehlungen der GDK) sowie an den vom Regierungsrat festzulegenden Berechnungsmethoden richten (siehe hierzu § 5 Abs. 2). Für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge können somit unterschiedliche Höchstsätze für Ersatzzahlungen gelten. Dem Regierungsrat soll ermöglicht werden, die Ersatzzahlungen in einem begrenzten Rahmen so auszugestalten, damit sich ein «Freikauf» einer zur Ausbildung verpflichteten Einrichtung nicht ohne weiteres lohnt.

Die gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 geleisteten Ersatzzahlungen fallen in den Finanzhaushalt des Kantons zurück. Es ist vorgesehen, diese Gelder zweckgebunden, nur zur weiteren Erhöhung der Ausbildungsplätze zu investieren.

Abs. 3 ermächtigt den Regierungsrat, in der Verordnung Toleranzwerte festzulegen, die es der zuständigen Direktion ermöglichen, von einer Ersatzzahlung abzusehen, wenn die Differenz zwischen der verfügbaren Ausbildungsleistung und der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung in einem Abrechnungsjahr unter diesen Werten liegen. Da, wie unter Abs. 2 beschrieben, für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge unterschiedliche Höchstsätze für Ersatzzahlungen gelten können, werden auch die Toleranzwerte entsprechend unterschiedlich festgelegt werden müssen. Auf diese Weise können beispielsweise auch Ausbildungsleistungen in die Abgeltung mit einbezogen werden, welche nicht zu einem erfolgreichen Abschluss geführt haben. Gründe für die festzulegenden Toleranzwerte können nicht bestandene oder abgebrochene Ausbildungsgänge sein.

Abs. 4 verpflichtet die zuständige Direktion, die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verfügung festzulegen. Die Ersatzzahlung ist selbst dann geschuldet, wenn der Leistungsauftrag entzogen wird (vgl. § 3 Abs. 4 EG BGFAP).

Beispielsweise könnte sich eine Einrichtung mit einer Ausbildungsverpflichtung aus organisatorischen Gründen entscheiden, die vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegte Ersatzzahlungen zu leisten, um Entlastung bei der Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung zu erhalten. In einem solchen Fall soll die zuständige Direktion den Betrag für die tatsächlich erbrachte praktische Ausbildungsleistung mit der Ersatzzahlung verrechnen können. Einer Verrechnung der Forderung des Kantons aus einer gestützt auf § 6 Abs. 1 und 2 errechneten Ersatzzahlung, die der zur Ausbildung verpflichteten Einrichtung auferlegt worden ist, mit andern Forderungen dieser Einrichtung gegenüber dem Kanton steht hingegen Art. 125 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR, SR 220) entgegen.

## § 7 Kompensationszahlung

Mit § 7 EG BGFAP wird festgehalten, dass die in § 7 Abs. 3 SpiVG und § 12 Abs. 3 APG erwähnten Kompensationszahlungen von den in § 6 EG BGFAP festgelegten Ersatzzahlungen nicht tangiert werden, solange Ausbildungsprogramme im Sinn dieser Bestimmungen bestehen. Zurzeit hat der Regierungsrat in den entsprechenden Verordnungen (SpiVV, APV) keine solchen Kompensationszahlungen festgelegt. Stattdessen hat der Regierungsrat das zwischen dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und CURAVIVA Baselland vereinbarten Reglement «Fonds Ausbildungsverpflichtung» vom 15. November 2022 für alle stationären Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung als verbindlich erklärt (§ 8a APV). Die von den Verbänden in diesem Reglement festgelegten Kompensationszahlungen sind somit durch die Erklärung des Regierungsrats verbindlich geworden. Die Regelung gemäss dem Reglement «Fonds Ausbildungsverpflichtung» ist daher vollständig von den Bestimmungen des EG BGFAP sowie der hierzu zu erlassenden Verordnung abzugrenzen; über den (weiteren) Bestand und den Inhalt dieses Reglements während der Geltungsdauer des BGFAP werden die Verbände und der Regierungsrat in einem separaten Prozess zu entscheiden haben.

## § 8 Mitwirkungspflichten

Abs. 1 statuiert eine Mitwirkungspflicht für die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1, die es der zuständigen Direktion erleichtern soll, die für den Vollzug gemäss § 2 bis § 6 erheblichen Daten und Informationen einzufordern. Da nicht auszuschliessen ist, dass auch Rückforderungen des Kantons an diese Einrichtungen gestellt werden müssen, weil sich nachträglich herausstellen könnte, dass ausbezahlte Beiträge unter dem 3. Titel EG BGFAP zu hoch oder ungerechtfertigt waren, wird die Mitwirkungspflicht explizit auch für diese Angaben statuiert.

Die Evaluation bezieht sich grundsätzlich auf Art. 10 BGFAP, weshalb diese Bestimmung explizit erwähnt wird.

Die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 werden verpflichtet, sämtliche Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die hierfür erforderlichen Unterlagen einreichen. Die zuständige Direktion wird damit beim Vollzug des EG BGFAP entlastet.

Abs. 2 ermächtigt die zuständige Direktion, die Ausbildungsleistung, die Abgeltung oder die Ersatzzahlung der Einrichtungen nach pflichtgemässen Ermessen festzulegen, wenn eine Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt. Das pflichtgemässe Ermessen schränkt die zuständige Direktion insofern bei der Festlegung der Verpflichtungen gegenüber der fehlbaren Einrichtung ein, als sie sich an bereits bekannten Grundlagen, Erfahrungswerten und Entwicklungen der Vorjahre orientieren muss.

## § 9 Datenbearbeitung

Mit § 9 EG BGFAP wird die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden gemäss § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS 162) geschaffen. Die zuständige Direktion wird ermächtigt, die Vollzugsaufgaben notwendigen Daten zu bearbeiten. Die Befugnisse und Verpflichtungen der zuständigen Behörde richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Mit Abs. 2 wird die zuständige Direktion ermächtigt, Daten auch mit Fachorganisationen und Branchenverbänden auszutauschen, soweit diese vom Regierungsrat zur Mitwirkung verpflichtet worden sind (§ 15 Abs. 3 EG BGFAP). Der Umfang der Datenbearbeitung wird somit anhand der konkreten Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten in der Verordnung einzugrenzen sein.

Abs. 3 ermöglicht der zuständigen Direktion, von den Berufsbildungszentren (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Berufsfachschule Gesundheit) die notwendigen Daten einzufordern, um die Abgeltung für die Ausbildungsleistungen zu berechnen und die Ausbildungsverpflichtungen zu überprüfen.

### 3 Beiträge an höhere Fachschulen

#### § 10 Beiträge an höhere Fachschulen

Mit § 10 nimmt der Gesetzesentwurf Bezug auf Art. 6 BGFAP. Die Kantone werden mit diesem Artikel verpflichtet, eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an ihren Höheren Fachschulen mit Beiträgen zu fördern. Die höhere Fachschule, die der Kanton regelmässig mitträgt, ist das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BzG) in Münchenstein. Dieses gehört organisatorisch zum Erziehungsdepartement Basel-Stadt. Die Finanzierung des BzG wird über den Vertrag vom 18. Oktober 2005 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe vom 18. Oktober 2005 (Vertrag Gesundheitsberufe; SGS 687.14) geregelt. Der Vertrag regelt die Grundsätze der gegenseitigen Beteiligung an den Kosten für die nichtakademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft sowie Basel-Stadt. Das Verfahren und die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Kantone werden jeweils in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt (§ 1 des Vertrags).

Mit § 10 EG BGFAP ist somit lediglich festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Finanzierung der höheren Fachschulen nunmehr auch die Bedarfsplanung (§ 2 EG BGFAP) gemäss Art. 6 Abs. 2 BGFAP mit einzubeziehen ist. Die Ausbildungskapazitäten des BzG sind zurzeit auf die bikantonale Bedarfsplanung für Pflegefachkräfte der OdA Gesundheit beider Basel ausgerichtet. Im Übrigen nimmt § 10 auf den erwähnten Vertrag «Gesundheitsberufe» Bezug, wo die Einzelheiten der Finanzierung der höheren Fachschulen bereits geregelt sind. Allfällig notwendige Anpassungen mit Bezug auf die Bedarfsplanung werden somit gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt in diesem Vertrag zu regeln sein.

### 4 Ausbildungsbeiträge

#### § 11 Voraussetzungen, Umfang und Verfahren

Mit Abs. 1 nimmt EG BGFAP Bezug auf Art. 7 BGFAP, das die Kantone verpflichtet, Ausbildungsbeiträge an Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewähren, wenn diese eine Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren. Art. 1 stellt gleichzeitig klar, dass für andere Ausbildungen in Pflege, insbesondere Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) und weitere Pflegeberufe (§ 2 Abs. 1 Bst. c und d) keine Ausbildungsbeiträge an Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nach diesem Gesetz gewährt werden können. Für alle (weiteren) Ausbildungen ist grundsätzlich das Gesetz vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) massgebend. Inwiefern Ausbildungsbeiträge gemäss § 11 Abs. 1 für Personen, die eine Ausbildung in Pflege HF oder in Pflege FH absolvieren, kumulativ zu Ausbildungsbeiträgen nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge gewährt werden können, wird der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen (Abs. 2 und 3) festzulegen haben.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen wird beabsichtigt, Personen zur Ausbildung in Pflege HF und Pflege FH zu motivieren, indem die eher tiefen Ausbildungslöhne mit Beiträgen an den Lebensunterhalt aufgebessert werden und um die Ausbildung so auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger attraktiv zu machen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass in diesem Bereich das grösste Rekrutierungspotenzial besteht.

Mit Abs. 2 und Abs. 3 wird der Regierungsrat beauftragt, die Ausführungsbestimmungen festzulegen. Hierfür wird er neben dem Alter der Antragstellenden auch allfällig bestehende Unterhaltungspflichten sowie die zu erbringenden beruflichen Voraussetzungen mitberücksichtigen (Abs. 2). Zudem wird er beauftragt die Höhe der Ausbildungsbeiträge in der Verordnung festzulegen.

Die zuständige Direktion wird über die eingereichten Gesuche um Ausbildungsbeiträge entscheiden (Abs. 4).

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Vollzug für die Vergabe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zu übertragen, die bereits für die stipendienrechtlichen Ausbildungsbeiträge zuständig ist (§ 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1994 über die Ausbildungsbeiträge sowie § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1995 zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365.11). Für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge ist eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt vorgesehen. Dabei soll im Rahmen einer regierungsrätlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen der BKSD und dem ED BS eine gemeinsame Stelle - «Ausbildungsbeiträge Pflege beider Basel» - unter der Verantwortlichkeit beider Kantone geschaffen werden. Die Stelle wird örtlich beim Kanton BS angesiedelt sein. Die Anträge um Ausbildungsbeiträge für Antragstellende aus dem Kanton Basel-Landschaft werden somit in einer Aussenstelle der BKSD folglich nach basellandschaftlichem Recht beurteilt (vgl. Abs. 2).

## § 12 Mitwirkungspflichten

Abs. 1 verpflichtet die gesuchstellenden Personen, die bei der Zusprechung und der Bemessung der Ausbildungsbeiträge mitzuwirken, indem sie der zuständigen Direktion die erheblichen Tatsachen beibringen. Da die zuständige Direktion voraussichtlich die BKSD sein wird, sollte dies für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine gewisse Erleichterung bei der Gesuchstellung bewirken, sofern sie auch gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge beitragsberechtigt sind und entsprechende Anträge stellen möchten.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf Tatsachen, welche die Bemessung der Ausbildungsbeiträge nachträglich beeinflussen können (Abs. 2).

Abs. 3 erlaubt der zuständigen Direktion, Personen die gesetzlich zustehenden Beiträge zu verweigern, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht bei der Bemessung der Beiträge nicht nachkommen. Unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird die zuständige Direktion auch eine Kürzung der Beiträge vornehmen können. Die Anwendung der Bestimmung ist auf grobe oder wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflicht beschränkt.

## § 13 Datenbearbeitung

Mit § 13 EG BGFAP wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der Anträge um Ausbildungsbeiträge gemäss § 9 IDG geschaffen. Die zuständige Direktion wird ermächtigt, die für Vollzugsaufgaben notwendigen Daten hierfür bei den zuständigen kantonalen und ausserkantonalen Behörden zu erheben und auszutauschen. Die Befugnisse und Verpflichtungen der zuständigen Behörde richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Abs. 2 ermöglicht den Datenaustausch insbesondere in Bezug auf Personendaten des kantonalen Personenregisters sowie der Steuerverwaltung auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder aufgrund von systematisch erfolgenden Meldungen.

## § 14 Rückerstattung

Abs. 1 verpflichtet die zuständige Direktion, Ausbildungsbeiträge zurückzufordern, wenn sie durch unwahre Angaben oder durch Verheimlichung erheblicher Tatsachen erwirkt wurden (Buchstabe a). Buchstabe a bezieht sich auf alle Fälle, bei denen die Rechtsgrundlage für die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen aufgrund arglistigem Verhalten der Antragstellerinnen oder Antragsteller

fehlt oder deswegen übermässig hoch bemessen wurden. Ebenfalls zurückzufordern sind Ausbildungsbeiträge, wenn ein Ausschluss aus disziplinarischen Gründen erfolgt (Buchstabe b). In beiden Fällen wird die zuständige Direktion den Umfang der Rückforderung festzulegen haben. Auf die Rückforderung kann sie bei sehr niedrigen Beträgen oder in Härtefällen verzichten (Abs. 3).

Nicht rückerstattungspflichtig sind Ausbildungsbeiträge von Personen, die sich nach Ausbildungsbeginn für den Abbruch der Ausbildung entscheiden. In diesem Fall sind Ausbildungsbeiträge nur insoweit rückerstattungspflichtig, als solche bereits über den Zeitpunkt des Abbruchs der Ausbildung hinaus ausbezahlt worden sind. Für eine solche Zahlung ist die Anspruchsgrundlage ab diesem Zeitpunkt nachträglich entfallen. Personen, die sich zu einem Bildungsgang Pflege HF oder Pflege FH entschliessen, werden diese Entscheidung somit ohne allfällige Bedenken mit Blick auf ihre finanziellen Verhältnisse fällen können. Auf die Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen wird auch verzichtet, wenn Bildungsabgängerinnen und Bildungsabgänger in Pflege HF oder FH nach Abschluss der Ausbildung nicht in der Pflege tätig sind. Der Regierungsrat geht in solchen Fällen davon aus, dass diese Personen unter Umständen später in ihrem Fach berufstätig sein werden oder ihr Fachwissen in verwandten Bereichen oder in der Pflege von Angehörigen einsetzen können. Die Umschreibung von angemessenen Voraussetzungen für die Rückerstattung in der Verordnung könnte sich für diese Fälle als umständlich und die Berechnung der Rückforderung unverhältnismässig kompliziert erweisen.

Rückerstattungspflichtige Personen haben die Forderung zudem zu fünf Prozent zu verzinsen (Abs. 2; vgl. § 19 Abs. 4 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge), wenn sie die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge schuldhaft erwirkt haben (Abs. 1 Buchstabe a) oder aufgrund ihres Verschuldens von der Ausbildung ausgeschlossen werden (Abs. 1 Buchstabe b).

Für den Anspruch auf Rückerstattung von Forderungen des Kantons (Abs. 1) wird die Verjährungsfrist auf fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge festgelegt. Längere strafrechtliche Verjährungsfristen bleiben ausdrücklich vorbehalten (Abs. 4).

## 5 Vollzugsbestimmungen

### § 15 Vollzug

§ 15 Abs. 1 beauftragt den Regierungsrat, die Vollzugsbestimmungen zum EG BGFAP zu erlassen und die zum Vollzug zuständigen Direktionen zu bezeichnen. Die generelle Vollzugsklausel wird dem Regierungsrat ermöglichen, alle Einzelheiten des EG BGFAP mit Blick auf das Bundesgesetz (BGFAP) sowie auf das zurzeit noch als Entwurf vorliegende Verordnungsrecht des Bundesrats mit einzubeziehen. Sofern Anpassungen am Vertrag Gesundheitsberufe (SGS 687.14) notwendig werden sollten, wird der Regierungsrat diese dem Landrat vorlegen (§ 64 der Verfassung, SGS 100).

Für die Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung der Pflegenden (§ 2 bis § 9) wird der Regierungsrat voraussichtlich die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zum Vollzug beauftragen. Sofern auf eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt verzichtet werden sollte (hierzu nachstehend Absatz 2), wird der Regierungsrat für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge (§ 11 bis § 14) voraussichtlich die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragen. Die Beiträge respektive die Projekte betreffend die höheren Fachschulen stehen unter der Federführung des Erziehungsdepartementes (ED) Basel-Stadt in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über Basel-Stadt und wird anteilmässig gemäss Vertrag „Gesundheitsberufe im Rahmen der LV« von Basel-Landschaft abgegolten.

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen gemäss § 11 bis § 14 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt zu regeln. Mit einer

solchen Verwaltungsvereinbarung kann der Regierungsrat mit dem Kanton Basel-Stadt eine gemeinsame Stelle schaffen, welche in der Verantwortung für beide Kantone und nach einem von beiden Kantonen abgestimmten Verfahren die eingereichten Gesuche um Ausbildungsbeiträge prüft und gewährt. Auf diese Weise könnte besser als mit separat prüfenden Stellen gewährleistet werden, dass Auszubildende in den beiden Kantonen unter vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen eine Ausbildung in Pflege absolvieren können. Wird eine solche gemeinsame Stelle geschaffen, soll der Regierungsrat mit Absatz 2 auch die Befugnis erhalten, in der Vereinbarung zu regeln, dass auch allfällige Rückforderungen gemäss § 14 durch diese Stelle bearbeitet werden können. Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Ausbildungsbeiträgen, deren Umfang und das Verfahren oder die Rückforderung solcher Beiträge in den beiden Kantonen nicht identisch ausgestaltet werden können, wird eine solche Verwaltungsvereinbarung darauf Rücksicht nehmen müssen. Dies ist besonders dort der Fall, wo die gesetzlichen Grundlagen oder die auszuarbeitende Verordnung der beiden Kantone bewusst unterschiedlich formuliert worden sind. Eine durch Verwaltungsvereinbarung gemeinsam geschaffene Stelle würde auch die Daten im erforderlichen Umfang gemäss § 13 zur Bemessung der Ausbildungsbeiträge bearbeiten können. Die Aufsicht des Kantons Basel-Landschaft über diese gemeinsam geschaffene Stelle würde voraussichtlich der BKSD übertragen (§ 23 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017, RVOG BL; SGS 140). Die Befugnis gemäss Absatz 2 zum Erlass einer solchen Verwaltungsvereinbarung kann sich auf § 3 (interkantonale Zusammenarbeit) der Verfassung abstützen.

Abs. 3 erlaubt dem Regierungsrat, die vom Vollzug EG BGFAP stark betroffenen Fachorganisationen und Branchenverbände (OdA Gesundheit beider Basel, Curaviva Baselland und Basel-Stadt, Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler, Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden und weitere) bei der Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden zur Mitwirkung beizuziehen.

#### Fremdänderungen

##### § 14 Abs. 2 Bst. q (neu ARG):

Das Anmelde- und Registergesetz vom 19.06.2008 (ARG; SGS 111) wird mit § 14 Abs. 2 Bst. q um «die Stelle Ausbildungsbeiträge Pflege beider Basel» ergänzt. Diese Stelle soll mit einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt geschaffen werden, welche die Ausbildungsbeiträge für Studierende gemäss Abschnitt 5 des Entwurfs vergibt. Damit soll eine möglichst grosse Kohärenz bei der Vergabe erreicht werden. Die Gesetzesgrundlage ist erforderlich, damit diese Stelle die Befugnis zur Abfrage der notwendigen Personendaten zwecks Klärung der Anspruchsberechtigung der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen kann.

##### § 35c (neu GesG)

Mit Einführung des BGFAP werden «Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen» als neue eigenständige Leistungserbringer ins Krankenversicherungsrecht eingeführt (Anhang Ziffer 4 BGFAP; Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> KVG). Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird diesen Leistungserbringern somit neu ermöglicht, selbständig über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen. Gleichzeitig wird im Anhang 4 den Kantonen mit dem neuen Art. 55b KVG analog zu Art. 55a Abs. 6 KVG das Recht eingeräumt, die Aufnahme neuer Leistungserbringer, welche nach Art. 35 Abs. 2 Buchstabe d<sup>bis</sup> eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufnehmen wollen, zu stoppen. Voraussetzung für den Zulassungsstopp ist, dass die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 25a je versicherte Person im Kanton um mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen.

Der neu ins Gesundheitsgesetz (GesG; SGS 901) einzuführende § 35c erlaubt dem Regierungsrat, einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anzuordnen, sofern die vorstehend erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

#### IV. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Geltungsdauer der Gesetzesbestimmungen

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes). Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes ist auf acht Jahre befristet (Abs. 3). Gemäss Informationen des EDI plant der Bundesrat die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes per 1. Juli 2024. Die Umsetzung der kantonalen Vorlage soll in Abstimmung mit dem Bundesgesetz erfolgen können.

Ziffer 1 sieht hierfür eine Delegationsnorm vor, welche den Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt festzulegen, an dem die Gesetzesvorlage in Kraft treten soll. Damit den Vorgaben von § 12 der Kantonsverfassung entsprochen werden kann, wird der Regierungsrat die Vorlage unter gegebenen Umständen auch rückwirkend in Kraft setzen können.

Ziffer 2 sieht vor, dass das EG BGFAP während acht Jahren gilt – somit im gleichen Zeitraum wie das Bundesgesetz. Ein Vorbehalt ist für die Fremdänderung von § 35c GesG vorzusehen, da diese Anpassung (Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen; Ziffer 3) analog zu Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> KVG (Art. 13 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 12 BGFAP) unbefristet gelten soll.

Ziffer 3 erwähnt die Fremdänderung von § 35c GesG, welche im Unterschied zu den übrigen befristeten Bestimmungen unbefristet gelten soll.

### **2.7. Finanzielle Auswirkungen**

Gemäss linearer Betrachtungsweise wird - Stand September 2023 - im Jahr 2024 mit Bruttoausgaben im Profitcenter P2214 (Amt für Gesundheit) von 2,45 Millionen Franken sowie von jährlich 4,47 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Netto wird im Jahr 2024 für den Kanton mit Kosten von 1,2 Millionen Franken und mit je 2,27 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Diese Kosten sind im AFP 2024–2027 als Bruttoausgaben eingestellt. Vor einer allfälligen Ausgabe wird mit separater Vorlage eine Ausgabenbewilligung eingeholt.

Die Praktikumsfinanzierung und die Ausbildungsbeiträge belaufen sich jährlich auf rund 4.47 Millionen Franken. Nach Abzug der eingeplanten Bundesbeiträge von 2.2 Millionen Franken verbleiben hier voraussichtlich rund 2.27 Millionen Franken Kosten jährlich beim Kanton.

Eine Herausforderung besteht im Hinblick auf die mögliche Dynamik der zu erwartenden Kosten und deren Rückerstattung durch den Bund. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der vorgesehenen «Ausbildungsförderverordnung Pflege» besteht kein Anspruch auf Bundesbeiträge. Die ersten Gesuche um Bundesbeiträge können zudem erst ab dem Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes gestellt werden und werden Ende 2024 finanzwirksam für den Kanton. Sehr schwierig ist auch abzuschätzen ob die tatsächliche Ausbildungsleistung – und nur diese wird vergütet – auch mit dem ausgewiesenen Bedarf übereinstimmt bzw. in welchem Umfang auch weiterhin etwa auf ausländische Fachkräfte zurückgegriffen werden muss. Detaillierte Kostenbetrachtungen und die konkrete Ausgabenbewilligung werden dem Landrat mit einer separaten Vorlage beantragt.

Für die Abwicklung der Ausbildungsbeiträge sowie für die Projekte an der höheren Fachschule (BzG) werden bei der BKSD für die ganzen 8 Jahre etwa zusätzliche 2,16 Millionen Franken anfallen. Die in der VGD sowie die in der BKSD geschätzten Kosten wurden in der Zusammenfassung (siehe 1.1.) gemeinsam aufgeführt und führen in der Bruttobetrachtung zu geschätzten Kosten für den Kanton von 4,9 Millionen Franken p.a.

Die Langzeitpflege sowie die Ausbildungen in diesem Bereich fallen im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Im Verlauf der weiteren Projektarbeiten wird geprüft werden, wie die Gemeinden sich auf einen späteren Zeitpunkt hin an den Kosten beteiligen. Dafür wird ein entsprechendes VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) initialisiert werden.

## **2.8. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Gemäss seiner Langfristplanung im LFP 8 der Vorlage [«Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027»](#) will der Regierungsrat die zur Erreichung der Ziele nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nutzen bzw. (mit)gestalten sowie proaktiv den Veränderungen beim Bedarf der Bevölkerung und bei der demographischen Entwicklung entsprechen.

## **2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Das «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» stützt sich auf Art. 117b der Bundesverfassung (SR 101), auf § 63 der Kantonsverfassung vom 17.05.1984 ([SGS 100](#)) sowie auf das von den eidgenössischen Räten verabschiedete «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege».

Das «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» unterliegt gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b, Kantonsverfassung, der obligatorischen, bzw. gemäss § 31 Abs. 1 Bst. c, Kantonsverfassung, der fakultativen Abstimmung.

§ 47a Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; [SGS 100](#))

## **2.10. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

*Stand September 2023 wird im Jahr 2024 mit Bruttoausgaben im Profitcenter P2214 (Amt für Gesundheit) von 2,45 Millionen Franken sowie von jährlich 4,47 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Netto wird im Jahr 2024 mit Kosten von 1,2 Millionen Franken und mit je 2,3 Millionen Franken in den Folgejahren gerechnet. Vor einer allfälligen Ausgabe wird bei der zuständigen Instanz (RR, LR) mit separater Vorlage eine Ausgabenbewilligung eingeholt.*

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Die oben aufgeführten Ausgaben und Einnahmen sind im AFP 2024–2007 abgebildet

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Die Stellenplanerhöhung im Profitcenter P2214 (Amt für Gesundheit) um 1 FTE ist im AFP 2024–2027 abgebildet.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Der aktuell herrschende Mangel an Pflegepersonen der Tertiärstufe ist unbestritten. Der Bedarf wird in Zukunft weiter steigen, insbesondere aufgrund der Alterung der Bevölkerung und der daraus entstehenden Komplexität in der Versorgung. Nebst der bestehenden kantonalen Ausbildungsverpflichtung sind weitere Massnahmen erforderlich, um die Bedarfsziele in Pflege FAGE /

HF / FH zu erreichen. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Förderung der Ausbildung in Pflege, stellt der Kanton Basel-Landschaft dafür ab Mitte 2024 bis 2032 den Ausbildungseinrichtungen sowie den Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen im Bereich der Pflege finanzielle Beiträge zur Verfügung. Mit der Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen und der FAGE soll die Rekrutierung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Einrichtungen des Gesundheitswesens erleichtert und auch zukünftig eine hochwertige Pflegeversorgung unserer Bevölkerung sichergestellt werden. Zudem wird die Auslandabhängigkeit in der Pflege verringert.

Die Erhöhung der Anzahl Pflegefachpersonen hat neben der Erhöhung Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens auch positive Effekte auf die Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes. Mit diesen Massnahmen kann die medizinische ambulante und stationäre sowie die pflegerische Versorgung im Langzeitbereich der basellandschaftlichen Bevölkerung auch in Zukunft gewährleistet werden.

Als Risiko stellt sich die noch unklare Vergütung durch den Bund von Programmen der Kantone heraus, für welche diese in Vorleistung gehen. Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem VAGS-Projekt geprüft werden.

## **2.11. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Im Verlauf des Projektes wird geprüft werden, wie eine (Mit-)Finanzierung der Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann. Zum aktuellen Zeitpunkt können hierzu noch keine Ausführungen in der vorliegenden LRV gemacht werden, da diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bezifferbar sind. Details sind in einem entsprechenden VAGS-Projekt zu präzisieren.

## **2.12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden u.a. die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die Einwohnergemeinden, der VBLG, die Baselbieter Versorgungsregionen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), Fach- und Berufsverbände sowie die von der Vorlage betroffenen Ausbildungsstätten.

### **2.12.1. Generelle Bemerkungen**

Die Vernehmlassung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Direkt eingeladen wurden 31 Parteien und Verbände, sowie alle Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Somit wurden 117 Einladungen versendet. Schriftliche Rückmeldung sind 45 eingegangen. Zur Vorlage geäussert haben sich von den Parteien, die Mitte Basel-Landschaft, die EVP Baselland, die FDP Baselland, die Grüne Baselland (BL), die Sozialdemokratische Partei Baselland, die SVP Baselland, die EDU-Basel-Landschaft, die JUSO Baselland sowie die Unabhängige Pratteln. Weiter haben Stellungnahmen abgegeben: der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden, VBLG, die Einwohnergemeinden Bretzwil, Oberdorf, Therwil, Pratteln, Gelterkinden, Pfeffingen, Biel-Benken, Oberwil, Dittingen, Lausen, Nenzlingen, Lampenberg, Burg i. L., Schönenbuch, Titterten, Allschwil, Hölstein, Bennwil, Arisdorf, Waldenburg, Muttentz, Arboldswil, Aesch sowie die Versorgungsregionen BPA Leimental und die Versorgungsregion Alter und Gesundheit ABS. Von Seiten der Verbände und Berufsorganisationen haben Stellungnahmen abgegeben: die Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler (VNS), der Spitex-Verband Baselland (SVBL), die Association Spitex privée Suisse (ASPS), der Pflegeheimverband CURAVIVA Baselland (CVBL), der Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer SBK beider Basel, das Rote Kreuz Baselland (SRK BL), der Seniorrat Baselland, die OdA Gesundheit beider Basel sowie der Krankenkassenverband Santésuisse.

Die Rückmeldungen werden im Folgenden zusammengefasst und gewürdigt:

Grundsätzlich haben sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden positiv zur Vorlage geäußert. Insbesondere wird die bikantonale Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt in der Umsetzung begrüßt.

Zudem erachten mehrere Vernehmlassungsteilnehmende es als richtig, dass in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Förderung der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) ebenfalls vorgesehen ist, auch wenn der Bund seine Förderung nur auf HF- und FH-Studierende beschränkt.

Die meisten Anträge und kritischen Stellungnahmen betrafen Abschnitt 3 der Vorlage: Die Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden. Insbesondere die Ausbildungsverpflichtung und die daran geknüpften Instrumente werden kommentiert. Die Abgrenzung zwischen der Ersatzzahlung (§ 6 EG BGFAP) und der Kompensationszahlungen (§ 7 EG BGFAP) scheint unklar. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Umsetzung der Bundesvorgabe zur Förderung der Leistungen der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildungsleistung (vgl. Art. 2 - 5 GFAP) komplex ist, da bereits bestehende kantonale Regelungen und Systeme an diese neuen Vorgaben angepasst werden müssen. Die Thematik wird deshalb erneut ausführlich erläutert (siehe dieses Kapitel sowie Anhang 1).

Des Weiteren erfolgten viele Eingaben bezüglich der Arbeitsbedingungen die gemäss bundesrätlichem Beschluss zusammen mit dem Thema der angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen in einer zweiten Etappe in separaten Bestimmungen aufgenommen werden sollen und voraussichtlich im 2027 in Kraft treten. Alle diesbezüglichen Forderungen sind nicht Bestandteil dieser Vorlage, weshalb auf deren Würdigung verzichtet wird.

Nach Prüfung der einzelnen Anträge der Vernehmlassungsauswertung sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit für eine Anpassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Einzelne Anliegen sollen im Hinblick auf die Verordnungserarbeitung aufgenommen werden, sofern sie das Verordnungsrecht betreffen.

#### 2.12.2. *Politische Parteien*

Alle vernehmlassungsteilnehmenden Parteien unterstützen die Vorlage und das neue Einführungsgesetz grundsätzlich.

Die SP Baselland wünscht sich eine rasche Umsetzung des EG BGFAP.

Die JUSO Baselland regt an, mittels des geplanten Monitorings rechtzeitig zu prüfen, ob man die Massnahmen aus dieser Vorlage über die 8 Jahre hinaus weiterführen kann. Auch wenn dafür keine Bundesgelder zur Verfügung stehen werden.

Die Mitte Basel-Landschaft sowie die FDP erachten die nachträglich mögliche Kostenbeteiligung der Gemeinden in unbekannter Höhe als problematisch. Eine finanzielle Beteiligung müsste bereits im Rahmen der Vorlage geklärt werden. Der Regierungsrat konkretisiert, dass die Kosten der Vorlage beim Kanton anfallen und eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Gemeinden erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden soll.

Die FDP möchte die Verordnung zusammen mit der Landratsvorlage einsehen. Der Regierungsrat vermerkt dazu, dass dies aufgrund des Zeitplans insbesondere beim Bund noch nicht möglich ist. Die Verordnung zum EG BGFAP liegt bisher nur in einem Grobentwurf vor. Die definitive Bundesverordnung soll den Kantonen frühestens im Mai 2024 vorliegen. Die kantonale Verordnung wird auf dieser Basis erarbeitet und in eine – voraussichtlich verkürzte – Anhörung geschickt werden. Somit erhalten alle Interessengruppen die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen abzugeben.

Die Mitte Basel-Landschaft wünscht eine Darlegung der Kosten zu den einzelnen Massnahmen, sowie die Erläuterung zu deren Grundlage. Der Regierungsrat betont dazu, dass die Voraussetzungen und die Höhe der Bundesbeiträge derzeit aufgrund der ausstehenden definitiven Verordnung noch unklar sind. Die Zahlen, welche im AFP 2024-2027 eingestellt wurden, bilden eine lineare Entwicklung der Studierenden- und Lernenden-Zahlen ab (vgl. Kapitel 0 Finanzielle Auswirkungen). Sie beruhen auf Zahlen der OdA Gesundheit beider Basel aus dem Jahre 2022. Eine dynamische Kostenprognose kann – je nach der Betrachtung der oben erwähnten Parameter – insbesondere in den Folgejahren – zu Verschiebungen führen. Alle erforderlichen Ausgabenbewilligungen werden dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Grünen BL begrüsst eine grosszügige und unbürokratische Durchführung der Ausbildungsbeiträge.

Die EVP begrüsst insbesondere die Ausnahmenregelung der Rückerstattungspraxis gemäss § 14 Abs. 2 EG BGFAP. Zudem schlägt sie vor, im Sinne der Eingabe des VBLG das Zusammenwirken zwischen Kompensationszahlungen und Ersatzzahlungen nochmals eingehend zu prüfen. Der Regierungsrat verweist hier explizit auf die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen.

Die FDP regt an, dass bereits auf Gesetzesstufe festgelegt wird, «dass für sämtliche involvierten Stellen, Organisationen, Bezüger und kantonalen Verwaltung dieser Datenaustausch, respektive diese Mitwirkungspflicht, ausschliesslich und verpflichtend auf elektronischem Wege abgewickelt wird». Der Regierungsrat begrüsst diese Anregung im Sinne der Unterstützung einer Förderung der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Eine explizite Forderung im EG BGFAP aufzunehmen hält er aber für verfrüht, da es zurzeit weder rechtlich noch technisch umsetzbar ist, Bürgerinnen und Bürger zur einer elektronischen Dateneingabe zu verpflichten.

Die FDP möchte weiter, dass bei der Umsetzung der Vorlage die Administration auf ein Minimum beschränkt und die Bürokratie nicht unnötig aufgebläht wird. Zudem empfiehlt die FDP eine zweijährliche Berichterstattung an den Landrat, «verbunden mit einer Analyse, wie sich die Kapazitäten auf dem Pflegearbeitsmarkt entwickeln und eventuellen Anträgen zu nötigen Anpassungen des Beitragsumfangs». Der Regierungsrat hält dazu fest, dass die Einführung eines Monitorings über die Entwicklung der Umsetzung der Vorlage bereits festgeschrieben ist («Monitoring z.Hd. des Bundes»). Dieses kann z.B. der zuständigen Landratskommission zur Kenntnis gebracht werden.

Die SVP weist darauf hin, dass die Vorlage die Umsetzung des Verfassungsartikel 117b BV zum Zwecke hat. Art. 117b BV ist auf einen Volksentscheid zurückzuführen und zu akzeptieren, auch wenn die SVP immer noch die Haltung vertritt, dass die Bevorzugung eines einzigen konkreten Bildungsganges via Verfassung – diplomierter Pflegefachpersonen – nicht stufengerecht ist.

### 2.12.3. Gemeinden

Gemäss Beschluss der Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 schliessen sich diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, jener des VBLG an.

Der VBLG stellte den Antrag, dass § 6 (Ersatzzahlungen) EG BGFAP dahingehend geändert wird, dass der Kanton erst «nach Absprache mit den Gemeinden» eine Ersatzzahlung einführen kann. Allfällige Ersatzzahlungen im Bereich der stationären Langzeitpflege sollen nicht an den Kanton, sondern im Umfang der kommunalen Zuständigkeit an die Gemeinden fliessen. Die Gemeinden Allschwil, Aesch, Arboldswil, Arisdorf, Gelterkinden, Pfeffingen, Dittingen, Oberwil, Biel-Benken, Nenzlingen, Lausen, Therwil, Pratteln, Burg i. L., Bretzwil, Titterten, Waldenburg und Bennwil schliessen sich in ihren Stellungnahmen explizit der Forderung des VBLG zu § 6 an.

Die Gemeinde Oberdorf lehnt im Gegensatz zum VBLG den § 6 in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundsätzliche Überarbeitung. Die Gemeinde regt an, die vorgesehenen Ersatzzahlungen in der ähnlichen Art wie das jetzige Bonus-Malus-System (§ 7 Kompensationszahlung) umzusetzen. Die Gemeinden Lampenberg und Hölstein betrachten § 6 kritisch. Abgaben sollen lenkend und nur bei Bedarf eingesetzt werden. Keinesfalls sollen die Abgaben eine neue Einnahmequelle darstellen oder ein «Sich-frei-Kaufen» von solidarischem Mittragen ermöglichen. Die Gemeinde Muttenz weist darauf hin, dass die beiden § 6 und 7 nicht kompatibel seien. Die Ausbildung liegt ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich von Bund und Kanton.

Hölstein regt an, dass das bereits bestehende Reglement zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung nach § 12 APG mit dem neu zu erstellenden Reglement sinnvoll ergänzt wird. Es sollen gleiche Abläufe und Systematiken gewählt, sowie Synergien genutzt werden. Insbesondere Organisationen, welche bereits Aufgaben erfüllen, sollen möglichst keine zusätzlichen und neuen Administrativaufgaben erhalten. Eine in der Landratsvorlage erwähnte möglichen Beteiligung der Gemeinden, was die Ausbildung der Langzeitpflege angeht, wird explizit begrüsst. Bei diesem Entscheid sollen bereits die Gemeinden respektive Versorgungsregionen einbezogen werden. Werden die Gemeinden effektiv einbezogen, regt Hölstein an, den Fächer der Ausbildungsgänge weiter zu öffnen. Als Beispiel wird der Einbezug der Pflegehelferinnen und Pflegehelfer SRK angeführt. Lausen wünscht, falls im weiteren Verlauf der Erarbeitung der Vorlage eine allfällige Kostenbeteiligung der Gemeinden in Betracht gezogen wird, dass zwingend Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden einbezogen werden müssen.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung: Der Einbezug der Gemeinden und ggfs. der Versorgungsregionen gemäss APG richtet sich nach den bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzliche Regelungen, etwa zum Einbezug der Gemeinden betreffend § 6 sind nicht erforderlich.

Die Eingaben des VBLGs und der erwähnten Gemeinden betreffen mehrere Paragraphen des EG BGFAP sowie grundsätzliche Überlegungen zur Umsetzung des Verfassungsartikels 117b BV und der damit verbundenen Bundesvorlage. Nachfolgend erfolgt deshalb eine übergeordnete Erläuterung: Die Ausbildungsverpflichtung gemäss § 12 APG wird mit Inkrafttreten des neuen EG BGFAP nicht oder nur teilweise berührt. Mit § 3 i.V. mit § 5 EG BGFAP werden nur die Ausbildungsgänge Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner HF/FH sowie Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ in die kantonale hoheitliche Ausbildungsverpflichtung überführt. Nach dem Grundsatz «lex specialis derogat legi generali» geht § 3 EG BGFAP dem APG vor. Das EG BGFAP hat eine Laufzeit von 8 Jahren. Nach Ablauf des EG BGFAP entfaltet § 12 APG wieder seine volle Wirkung. § 7 EG BGFAP soll zudem sicherstellen, dass die an die jetzigen Ausbildungsverpflichtungen geknüpften Kompensationszahlungen (Bonus-Malus Fonds) während eine Übergangsfrist in der jetzigen Form weiterbestehen oder angepasst während der ganzen Laufzeit des EG BGFAP gelten können.

Der Kanton finanziert den Einrichtungen die effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen, mit dem Ziel, gemeinsam mit den Bundesbeiträgen die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten pro Studierenden HF/FH zu übernehmen. Ob die Einrichtungen tatsächlich die ganzen durchschnittlich ungedeckten Ausbildungskosten erhalten, kann nur unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der Bund tatsächlich die Hälfte der Kosten deckt und der Kanton seinen Teil ebenfalls übernimmt. Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ob der Bund seine Beiträge über die 8 Jahre Laufzeit des Gesetzes hinweg degressiv gestaltet. Dies ist Bestandteil des Entwurfs der Bundesverordnung welche Ende Mai 2024 vorliegen soll.

Für die Ausbildung der Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ (FAGE) werden ebenfalls die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten finanziert. Hier erfolgt keine Bundesbeteiligung.

Die Ausbildungsverpflichtung besteht weiterhin, ist aber neu für die Ausbildungsgänge nach § 5 EG BGFAP in der Durchführung unter Kantonshoheit. Die Ausbildungsverpflichtung beinhaltet die pro Einrichtung individuell festgelegte Ausbildungsleistung, die sogenannte Ausbildungskapazität,

respektive das sogenannte Ausbildungspotential (§ 3 Abs. 3 EG BGFAP). Der Kanton möchte Einrichtungen, die sich nicht an die Ausbildungsverpflichtungen halten, mit einer Ersatzzahlung<sup>17</sup> belasten. Es ist eine Übergangsfrist für die Einführung der Ersatzzahlung von 1,5 bis 2 Jahren vorgesehen. Dies ermöglicht den beteiligten Verbänden und dem VBLG - falls gewünscht - die aktuell geltende Ausbildungsverpflichtung - wo vorhanden - mit dem Kompensationssystem (Bonus-Malus Fonds) zu überdenken und ggf. anzupassen. Denkbar wäre beispielsweise eine Anpassung der Reglemente bezüglich der erfassten Berufe. Durch diese Vorlage werden, wie erwähnt, die Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner HF/FH sowie die Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit EFZ Gesundheit (FAGE) aus der bisherigen Ausbildungsverpflichtung in die neuen Regelungen des EG BGFAP überführt. Weitere nicht universitären Medizinalberufe, wie beispielsweise die Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA oder gar Pflegehelferinnen/Pflegehelfer SRK könnten falls gewünscht durch die Verbände und den VBLG geregelt werden.

Die Einrichtungen erhalten mit diesem Gesetz vom Kanton neu finanzielle Ressourcen für die Ausbildung der Pflegenden. Diese Gelder übersteigen die finanzielle Umlagerung des jetzigen Bonus-Malus Systems. Idealerweise wird die Verbesserung der finanziellen Lage im Bereich der Ausbildung dafür sorgen, dass die Betriebe künftig mehr in die Ausbildung investieren können, sodass der solidarische Ausgleich unter den Betrieben obsolet wird. Des Weiteren gibt es Betriebe, die in ihrem Budget die Maluszahlung einkalkulieren und sich somit von ihrer Ausbildungsverpflichtung ganz oder teilweise «freikaufen». In der Konsequenz muss ein Malus so hoch kalkuliert werden, dass sich ein Freikauf für die Betriebe nicht lohnt. Die neu vorgesehene Ersatzzahlung nach § 6 EG BGFAP stellt einen solchen Malus dar. Denn die Berechnung der Ersatzzahlung erfolgt nicht gleich wie im heutigen, durch die Verbände betriebenen System. Die Basis der Berechnung wird nicht wie bis anhin ein von der Differenz der Ausbildungspotentiale abgeleiteter Quotient sein, sondern entspricht grundsätzlich dem Beitrag, der für die Abgeltung der nicht erbrachten Ausbildungsleistung vom Kanton bei Erfüllung hätte ausbezahlt werden müssen (§ 5 EG BGFAP). Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Durchsetzung der Ersatzzahlung in dieser Höhe durch den Kanton erfolgen muss. Da der Kanton neu zur Zahlung der praktischen Ausbildungsleistungen verpflichtet ist (Art. 5 BGFAP) und zur Durchsetzung der Ausbildungsverpflichtung gemäss § 3 EG BGFAP, plant der Regierungsrat in der Verordnung zu regeln, dass die Einnahmen aus den Ersatzzahlungen dem Kanton zufallen. Es ist vorgesehen, die Ersatzzahlungen zweckgebunden (§ 5 Abs. 4 EG BGFAP) im Sinne des BGFAP wieder zu verwenden. Denkbar wäre beispielsweise eine zusätzlich monetäre Entschädigung für Betriebe, die über ihrem Ausbildungspotential ausbilden. Somit ist vorgesehen § 6 EG BGFAP im Sinne eines Bonus/Malus Systems (s. Kompensationszahlung nach § 7 EG BGFAP) auszugestalten.

#### 2.12.4. *Verbände und Berufsorganisationen*

Viele Verbände äussern allgemeine Bedenken zum Fachkräftemangel und zur Finanzierung der Pflege. Die Verbände sind in die Ausarbeitung der Vorlage und die geplante Umsetzung eingebunden. Sie äussern sich grossmehrheitlich positiv zur vorgesehenen bikantonalen Umsetzung. Am häufigsten erfolgten Anmerkungen im Zusammenhang mit der Ausbildungsverpflichtung.

Nachfolgend werden einzelne Einwände besprochen, die mehrere Paragraphen des EG BGFAP betreffen oder keinem konkreten Paragraphen zugeordnet werden können.

Für den Spitex Verband Baselland (SVBL) sind die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung sowie die Ausgestaltung des Bonus-Malus-Systems mit dem vorliegenden Gesetz zu wenig klar und nachvollziehbar. Eine abschliessende Beurteilung ist für ihn somit nicht möglich. Der SVBL regt an, bei der Ausgestaltung der «Regularien» (Verordnungen, Leistungsvereinbarungen/Verträge, etc.) die Organisationen der Leistungserbringer resp. deren Verbände einzubeziehen. Der Regierungsrat bestätigt, dass die Verordnung derzeit erarbeitet wird und bikontonal inhaltlich – soweit möglich – abgestimmt wird. Die Verordnung bringt tatsächlich

---

<sup>17</sup> Basel-Stadt: Ausgleichszahlung.

eine Konkretisierung von Abs. 3 des EG BG FAP. Damit alle Interessierten nochmals Stellung nehmen können, soll die geplante Verordnung zum EG BGFAP voraussichtlich in eine – allenfalls verkürzte – Vernehmlassung geschickt werden.

Die Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler, VNS, wünscht eine Begriffserklärung und empfiehlt einen Verweis auf die Grafik der GDK zu den «Nettonormkosten der praktischen Ausbildung». Es ist dem VNS beizupflichten und es wurde auf eine möglichst einheitlich und klare Begriffsdefinition geachtet. Die Begrifflichkeiten sind zentral für das Verständnis des neuen Systems der Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistung. Der Bund gibt den Kantonen vor, dass er voraussichtlich ab dem 1. Juli 2024 den Betrieben mindestens die Hälfte der «durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten» im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen vergüten muss (Art. 5 Abs. 2 BGFAP). Dies sowohl für die Spitäler, als auch für Pflegeheime und die Spitexen. Zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrungen und damit nicht jeder Kanton eigene Berechnung über die ungedeckten Kosten erstellen muss, stützt sich der Regierungsrat auf die Empfehlungen der GDK (Art. 5 Abs. 3 BGFAP)<sup>18</sup>. Auch im bikantonalen Projekt zur Umsetzung des Verfassungsartikels hält man sich an die Begriffsdefinitionen und ggfs. graphischen Darstellungen der GDK.

Die VNS empfindet zudem die Formulierungen zu den § 6 Ersatzzahlung, § 7 Kompensationszahlung und § 8 Mitwirkungspflichten als unklar und redundant. Das Gesetz sei hier im Gegensatz zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes im Kanton Basel-Stadt bereits zu konkret, und schliesse die Möglichkeit der Delegation an die Verbände bereits aus. Gemäss Vereinbarung mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sei die Durchsetzung der Ausbildungsverpflichtung und deren Berechnung bereits beim VNS. Dieses System hat sich gemäss der VNS in den letzten beiden Jahren bewährt. Die VNS fordert daher, dass sie diese Aufgabe und Verantwortung weitgehend im Rahmen der neuen Gesetzgebung behalten kann. Der Regierungsrat dankt der VNS für ihr Engagement in den letzten zwei Jahren. Jedoch sind gewisse Prozesse im Zusammenhang mit der Ausbildungsverpflichtung neu vom Bund dem Kanton zugewiesen und können somit nicht mehr an nicht staatliche Organisationen delegiert werden. Letztlich wird es der VNS eben gerade durch § 7 EG BGFAP möglich sein, das jetzige System während einer Übergangsfrist beizubehalten und in dieser Zeit eine allfällige Anpassung seines Bonus-Malus Systems zu prüfen.

Die VNS fordert zudem, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bezüglich der 2. Etappe in die Vorleistungen gehen und die kantonalen Mittel für Projekte früher fliessen und nicht erst in 4 – 5 Jahren. Dies wäre gemäss VNS zu spät und ein schlechtes Signal an die Pflege. Mit den aktuellen Tarifen und den gestiegenen Kosten (Inflation, Energie, Umsetzung Digitalisierung etc.) hätten die Spitäler keinen zusätzlichen Spielraum, die Arbeitsbedingungen im Bereich der Pflege zu verbessern. Dies insbesondere, da die Forderungen der Pflegeinitiative nicht ohne weiteren Kostenschub auszuführen sind. Bevor sich der bundesrechtliche Rahmen bezüglich der 2. Etappe («Arbeitsplatzbedingungen») nicht konkretisiert hat, sieht der Regierungsrat keinen Spielraum für Vorleistungen in Bezug auf grössere, diesbezügliche Projekte.

Der Verband der Baselbieter Pflegeheime, Curaviva Baselland, gibt zu bedenken, dass sich die Situation in der Pflege bis 2032 mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bessern wird, weshalb sie bereits heute auf eine nötige Verlängerung der Laufzeit der Vorlage hinweisen möchten.

Santésuisse ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Sie befürchten jedoch, dass die Umsetzung des Gesetzes zu höheren Kosten für die ausbildenden Institutionen führen wird, die dann in der Folge auf die OKP abgewälzt werden. Santésuisse bedauert zudem, dass die Umsetzung des 117b BV auf eine Erhöhung in quantitativer Hinsicht ausgerichtet ist und sich nicht auf die qualitative Erhöhung konzentriert. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Ge-

---

<sup>18</sup> Empfehlung vom 20. April 2023 der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren: «Aktualisierte Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen». Einsehbar unter [EM\\_Abgeltung\\_Ausbkosten\\_nicht-univ\\_Gesberufe\\_20230420\\_def\\_d.pdf\(gdk-cds.ch\)](#) (zuletzt besucht am 9. Februar 2024). Die darin aufgeführten Nettonormkosten wurden vom Vorstand der GDK ebenfalls am 20. April 2023 bestätigt.

setzes entstehen, sollen bei den Einrichtungen und dem Kanton transparent ermittelt werden, damit die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler bzw. die Grundversicherung nicht noch stärker finanziell belastet werden.

Auch die OdA Gesundheit beider Basel äussert sich zum erwarteten administrativen Aufwand. Sie regt an, möglichst auf unnötige Dokumentationen zu verzichten (insbesondere für die Studierenden und den Nachweis der Praktikumswochen). Sie plädiert für eine schlanke Abwicklung und Durchführung der Vorlage. Der Regierungsrat wird darauf bedacht sein, dass der administrative Aufwand für die ganze Durchführung der Vorlage geringgehalten wird.

#### 2.12.5. Vernehmlassungsbeiträge zu einzelnen Aspekten oder Paragraphen

Eine Zusammenstellung in vertiefterem Detaillierungsgrad findet sich im Anhang zur Landratsvorlage.

#### 2.12.6. Gesetzesänderung nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Parallel zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens wurde mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbart (Entwurf «Letter of Intent» zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt), dass eine gemeinsame Stelle geschaffen werden soll, welche auch die Vergabe der Ausbildungsbeiträge gemäss den §§ 11 bis 14 des vorliegenden Gesetzentwurfs für den Kanton Basel-Landschaft übernimmt.

Die Landratsvorlage wurde daher um den Abs. 2 in § 15 ergänzt. Dieser ermächtigt den Regierungsrat, die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen gemäss § 11 bis § 14 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt zu regeln. Mit einer solchen Verwaltungsvereinbarung kann der Regierungsrat mit dem Kanton Basel-Stadt eine gemeinsame Stelle schaffen, welche in der Verantwortung für beide Kantone und nach einem von beiden Kantonen abgestimmten Verfahren die eingereichten Gesuche um Ausbildungsbeiträge prüft und gewährt.

### **Vorstösse des Landrats**

Keine

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschlüsse**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

3. keine

Liestal, 23. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **4. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)
- Anhang 1: Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens - Vernehmlassungsbeiträge zu einzelnen Aspekten oder Paragraphen

## **Landratsbeschluss**

### **über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: